Anträge

Inhaltsverzeichnis

F - Formalia

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
F_00	Testantrag Antragskommission	60
F_01	Vorschlag Tagesordnung und Zeitplan Landesparteitag Dezember 2026 Antragskommission	61
F_02	Geschäftsordnung des Landeparteitages/Landesvertreter:innenversammlung Antragskommission	63
F_03	Wahlordnung DIE LINKE Antragskommission	66

A - Anträge

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
A_01	Antrag: Vorwort zum Landtagswahlprogramm 2027 Antragskommission, Landesvorstand	3
A_02	Antrag: Neufassung der Reisekostenregelung der Partei Die Linke NRW Antragskommission, Julia Klör-Schmidt (Kreisschatzmeisterin, KV Bochum), Unterstütz durch das Präsidium des Landesfinanzrates NRW	5
A_03	Antrag: Anerkennung der LAG Palästinasolidarität NRW Antragskommission, Landesarbeitsgemeinschaft Palästinasolidarität NRW, Jason Osterhagen,Jacob Bohé	10
A_04	Antrag: Nichts über uns ohne uns: Sozialistisches Programm für Selbstbestimmung, Barrierefreiheit und Inklusion Antragskommission, LAG Inklusive Politik NRW	12
A_05	Antrag: Veranstaltungen zum Bundesprogrammprozess Antragskommission, Jason Osterhagen, KV Düsseldorf, LAG Palästinasolidarität	20
A_06	Antrag: Die sorgende Stadt in NRW praktisch erproben – am Beispiel der Kiezkantine Antragskommission, LAG LISA NRW, KV Bochum, KV Köln, KV Steinfurt, KV Solingen, Alexandra Mehdi, KV Solingen	21
A_07	Antrag: Gemeinsam Verantwortung übernehmen – verbindliches Aus- und Weiterbildungsprogramm für eine lernende und solidarische Parteikultur Antragskommission, KV Bochum, KV Mülheim an der Ruhr und weitere	23
A_08	Antrag: Leitlinie zur Zusammensetzung des gLaVo Antragskommission, Sprecher*innenrat LAG Ländlicher Raum und weitere	26
A_09	Antrag: Keine KI-generierten Sharepics und transparente Kennzeichnung von KI-Inhalten Antragskommission, Jason Osterhagen, KVen/LAGen: LAG Palästinasolidarität	28
A_10	Antrag: Bildung ins Zentrum der Landtagswahlkampagne 2027 Antragskommission, LAG Bildungspolitik in Die Linke NRW	31
A_11	Antrag Vertretung im Lavo LAG 60+ links Antragskommission, Die MV LAG 60+ links SeniorInnenpolitische Sprecherin Ingrid Jost	37

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
A_12	Antrag: Westasien Antragskommission, Jason Osterhagen und weitere	38
A_13	Antrag: Pflanzliche Verpflegung in allen Strukturen des Landesverbandes Antragskommission, Jason Osterhagen,Cassidy Osterhagen,Fabian Fahl MdB,LAG Tierschutz,	43
A_14	Antrag: Zugängliche Zustimmung – Eine Parteikultur, die Teilhabe für alle sensorischen Profile ermöglicht Antragskommission, Alexandra Kükelheim (KV Herne/Wanne-Eickel)	46
A_15	Antrag: Professionalisierung und Ausbau der Awareness-Strukturen – Von der Umsetzung zur Verankerung in der Parteipraxis Antragskommission, Alexandra Kükelheim (Delegierte KV Herne / Wanne-Eickel)	49
A_16	Antrag: Barrierefreiheit und Inklusion als gelebte Praxis – als solidarische sozialistische Partei, die Intersektionalität nicht nur verkündet, sondern von innen heraus lebt Antragskommission, Alexandra Kükelheim (Delegierte KV Herne / Wanne-Eickel) und weitere	52

S - Satzungsändernde Anträge

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
S_01	Satzungsänderungsantrag: Migra-Plenum Gleichstellung Antragskommission, LAG Migrantische Linke/ LINKS*KANAX NRW und weitere	72
S_02	Satzungsänderungsantrag: Zusammensetzung LPT Beratend Antragskommission, Fraktion Die Linke im Regionalverband Ruhr (RVR) und weitere	74
S_03	Satzungsänderungen Anpassung an die Bundessatzung Antragskommission	76

Antrag A_01: Antrag: Vorwort zum Landtagswahlprogramm 2027

Laufende Nummer: 8

Antragsteller*in:	Antragskommission, Landesvorstand
Sachgebiet:	A - Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

Vorwort zum Landtagswahlprogramm 2027

Einstimmiger Beschluss des Landesvorstands zur Einreichung als Antrag zum Landesparteitag am 12./13.12.2016 in Essen

NRW bezahlbar machen

Nordrhein-Westfalen ist unser Zuhause. In großen Städten und kleinen Gemeinden, an Rhein und Ruhr, im Sauerland, in Ostwestfalen, am Niederrhein oder im Münsterland. Hier leben wir, die in Krankenhäusern, Fabriken, Kitas, in der Landwirtschaft, Werkstätten und Geschäften arbeiten; die Kinder großziehen, Angehörige pflegen und sich umeinander kümmern; die jeden Tag dafür sorgen, dass unser Zusammenleben funktioniert.

Wir alle haben ein Recht auf ein gutes Leben. Nicht irgendwann. Sondern jetzt.

Doch immer mehr Menschen fragen sich, wie sie dieses Leben noch bezahlen sollen. Die Miete steigt, der Einkauf wird teurer, die Stromrechnung macht Sorgen. Trotz Arbeit müssen viele rechnen, ob das Geld bis zum Monatsende reicht.

Jedes vierte Kind in NRW wächst in Armut auf und die aktuelle Politik verschärft diese Situation. Immer weniger Menschen glauben noch, dass es ihren Kindern einmal besser gehen wird als ihnen selbst.

Aus Berlin und Düsseldorf hören wir, dass „Reformen“ nötig seien, die in Wirklichkeit Sozialkürzungen sind. Doch Sozialkürzungen, weniger Rechte für abhängig Beschäftigte und neue bürokratische Hürden sind kein Fortschritt. Eine Politik, die Menschen mit ihren Sorgen allein lässt und ihnen dann erklärt, sie müssten sich noch mehr anstrengen, ist herzlos. Es ist eine Politik für Reiche.

Überall soll gekürzt werden, nur die Ausgaben fürs Militär dürfen grenzenlos wachsen. Die Landesregierung will NRW zum größten Rüstungsstandort in der Republik machen. Auch der Klimaschutz stört nur die Profitwirtschaft und soll deshalb nicht verbessert sondern verzögert oder gar beendet werden.

Wer jeden Tag arbeitet und trotzdem kaum über die Runden kommt, braucht keine Belehrungen darüber, dass man sich noch mehr anstrengen soll. Wer Unterstützung braucht, darf nicht wie eine Bittstellerin behandelt werden. Wir kämpfen gemeinsam dafür, dass alle Menschen ihre Würde zurückerhalten. Mit den Gewerkschaften und Initiativen treten wir ein für die Bezahlbarkeit des Lebens, für höhere Löhne, Tarifverträge für alle und kürzere Arbeitszeiten, gegen Aufrüstung und die Wiedereinführung der Wehrpflicht.

Wir wollen NRW bezahlbar machen.

Das heißt: eine Wohnung, die man bezahlen kann. Gute Arbeit, von der man leben kann.

Schulen, in denen jedes Kind eine Chance bekommt. Busse und Bahnen, die fahren, und gute medizinische Versorgung in erreichbarer Nähe. Es heißt auch: wieder Luft zum Leben haben. Zeit für Familie, Freundschaften, Sport und Kultur – ohne ständige Angst vor der nächsten Rechnung.

Wir stehen an der Seite der Mieterinnen und Mieter und wollen große Wohnungskonzerne vergesellschaften und eine neue landeseigene Wohnungsgesellschaft aufbauen. Wir kämpfen mit den Beschäftigten für sichere, tarifgebundene Arbeitsplätze und eine industrielle Zukunft, über die nicht allein die Vorstandsetagen entscheiden. Wir treten für den Umbau der Industrie ein, so dass Umwelt und Klima geschützt werden. Unsere Städte und Gemeinden sollen wieder gestalten können, statt den Mangel zu verwalten. Dafür müssen große Vermögen stärker zum Gemeinwohl beitragen. Was alle brauchen, darf nicht vom Profit einiger weniger abhängen.

NRW ist durch Migration zu dem geworden, was es heute ist. Menschen, die aus anderen Ländern hierhergekommen sind, haben unsere Betriebe mit aufgebaut, in Krankenhäusern gearbeitet, Familien gegründet, Unternehmen eröffnet und unser Zusammenleben bereichert. Diese Lebensleistung verdient Anerkennung, nicht Misstrauen. Unsere unterschiedlichen Geschichten, Sprachen und Erfahrungen machen dieses Land stärker. Wir wollen ein NRW, in dem niemand wegen seines Namens, seiner Herkunft oder Hautfarbe Angst haben muss. Ein Land, in dem Menschen, sich eine Zukunft aufbauen können und nicht ständig fürchten müssen, durch eine immer repressivere Abschiebepolitik aus ihrem Leben gerissen zu werden. Gleiche Rechte, Sicherheit und ein Leben in Würde müssen für alle gelten.

Dieses Wahlprogramm haben unsere Mitglieder gemeinsam mit Gewerkschaften, Sozial- und Umweltverbänden, Trägern der Jugendhilfe und Projekten der Inklusion und Integration, Migrant*innenorganisationen und antifaschistischen Bündnissen in einem intensiven Prozess erarbeitet. Viele verschiedene Aspekte und Perspektiven konnten wir so aufnehmen. Es ist eine Einladung an alle, die etwas verändern wollen. Denn Hoffnung entsteht nicht durch Versprechungen. Hoffnung entsteht, wenn Menschen merken: Gemeinsam können wir etwas verändern.

Dafür braucht es Die Linke auch wieder im Landtag. Die CDU macht Politik für die Wohlhabenden, die Grünen tragen diese Politik in der Landesregierung mit. Die SPD kritisiert in Düsseldorf, was sie in Berlin selbst mitverantwortet. Und die AfD hetzt gegen die Schwächsten, statt sich mit den Mächtigen anzulegen.

Wir wollen nicht einfach eine weitere Partei im Parlament sein. Wir wollen die alltäglichen Kämpfe der Menschen in den Landtag bringen. Wir wollen mit allen gemeinsam für ein besseres Leben streiten.

Deshalb muss Die Linke 2027 zurück in den Landtag. Gemeinsam machen wir NRW bezahlbar!

Antrag A_02: Antrag: Neufassung der Reisekostenregelung der Partei Die Linke NRW

Laufende Nummer: 7

Antragsteller*in:	Antragskommission, Julia Klör-Schmidt (Kreisschatzmeisterin, KV Bochum), Unterstütz durch das Präsidium des Landesfinanzrates NRW
Sachgebiet:	A - Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

Antrag an den Landesparteitag Die Linke NRW am 12. und 13. Dezember 2026
zur Neufassung der Reisekostenregelung der Partei Die Linke NRW

Antragstellerin: Julia Klör-Schmidt (Kreisschatzmeisterin, KV Bochum), Unterstütz durch das Präsidium des Landesfinanzrates NRW.

Der Landesparteitag möge die Reisekostenordnung der Partei Die Linke NRW in folgender Fassung beschließen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Reisekostenordnung gilt fu?r

- Mitglieder der Partei Die Linke NRW, die im Auftrag der Partei Die Linke NRW ta?tig werden
- Mitglieder von Satzungsgremien (Vorstand, Finanzrevisions- und Schiedskommission), die auf Einladung des jeweiligen Vorstandes an Sitzungen dieser Gremien teilnehmen.
- Präsidiumsmitglieder von Landesrat, Landesparteitag und Landesfinanzrat, die auf Einladung an Präsidiumssitzungen teilnehmen.
- Mitglieder von anerkannten Zusammenschlüssen und anerkannten LAGs (Einreichung u?ber LAG-Sprecher*innen)
- Delegierte zu Parteitagen (auf Land- und Bundesebene), Landesrat sowie Mitglieder des Landesfinanzrats.
- die von den o.g. Mitgliedern zur Wahrnehmung ihrer entsprechenden Aufgaben auf Grund ihrer Behinderungen benötigten Assistenzen.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten besteht für o.g. Personenkreis bei der Wahrnehmung von Einladungen zu Tagungen, Sitzungen bzw. Beratungen, bei der Wahrnehmung von Verpflichtungen im Rahmen der Tätigkeit in Parteigremien bzw. Zusammenschlüssen sowie bei der Erfüllung sonstiger Arbeitsaufträge des Parteivorstandes. Voraussetzung sind, dass den betreffenden Kommissionen, Gremien und Zusammenschlüssen der Partei mit dem Finanzplan des Parteivorstandes finanzielle Mittel bewilligt worden sind, sowie die Bestätigung der Reise durch ein

zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied der jeweiligen Kommissionen, Gremien und Zusammenschlüsse. Grundsätzlich ist die jeweils kostengünstigste Variante der Reisekosten anzustreben.

§ 3 Erstattungsfähige Reisekosten

Erstattet werden auf Antrag und nach Bestätigung die nachfolgend aufgeführten notwendigen und angemessenen Reisekosten.

A. Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet. Es ist grundsätzlich die wirtschaftlichste und zeitlich zumutbare Verbindung zum Tagungs- bzw. Auftragsort zu wählen. Erstattet werden Bahnfahrkarten der 2. Klasse einschließlich notwendiger Reservierungskosten.

Bei regelmäßiger Reisetätigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung einer ehrenamtlichen Funktion kann nach entsprechender Rentabilitätsprüfung die Erstattung der Kosten für eine BahnCard beantragt werden.

Wird für die Reisetätigkeit ein privat erworbenes Deutschlandticket verwendet, werden die anteiligen Kosten bis zur Höhe des Kaufpreises des Deutschlandtickets erstattet, die bei der Nutzung des ÖPNV angefallen wären.

B. Taxikosten

Taxikosten können in begründeten Ausnahmefällen erstattet werden, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Dies gilt insbesondere wenn:

- am Ankunftsbahnhof keine zumutbare Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Veranstaltungsort mehr besteht;
- nach Ende einer Veranstaltung keine öffentliche Verkehrsverbindung mehr zum Bahnhof oder zur Unterkunft besteht;
- aufgrund einer Behinderung oder einer gesundheitlichen Einschränkung die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Die Erstattung beschränkt sich grundsätzlich auf die notwendige Strecke zwischen Bahnhof und Veranstaltungsort beziehungsweise Unterkunft.

Die Nutzung eines Taxis ist kurz zu begründen. Eine vorherige Genehmigung ist nur erforderlich, soweit dies unter den gegebenen Umständen zumutbar möglich ist. Bei unvorhersehbaren Ausfällen des ÖPNV genügt eine nachträgliche Begründung mit entsprechendem Nachweis, soweit verfügbar.

C. Kilometergeld bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs

Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs muss grundsätzlich vor Fahrtantritt im Einzelfall oder generell für einen entsprechenden Zeitraum beantragt und genehmigt werden.

Erstattet werden je tatsächlich gefahrenem Kilometer 0,30 Euro.

Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ist insbesondere dann erstattungsfähig, wenn die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich, nicht zumutbar oder mit einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand verbunden ist.

Bei Zahlung der Kilometerpauschale sind grundsätzlich alle weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs abgegolten.

D. Parkgebühren

Notwendige und tatsächlich entstandene Parkgebühren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer genehmigten oder erstattungsfähigen Dienst- bzw. Parteireise entstehen, werden gegen Vorlage eines entsprechenden Belegs erstattet.

Voraussetzung ist, dass die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für die betreffende Reise zulässig ist und die Parkgebühren in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten und Möglichkeiten anderer Verkehrsmittel stehen.

Parkgebühren sind insbesondere erstattungsfähig, wenn am Veranstaltungsort keine kostenfreien oder wirtschaftlich zumutbaren Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Erstattung erfolgt zusätzlich zur Kilometerpauschale.

E. Übernachtungskosten

Die Erstattung von Übernachtungskosten erfolgt, wenn eine Übernachtung vor Reiseantritt vorgesehen oder während der Reise erforderlich geworden ist.

Bei einer notwendigen Übernachtung werden die tatsächlichen und angemessenen Übernachtungskosten gegen Vorlage eines Belegs erstattet.

Für notwendige Übernachtungen ohne Beleg kann eine Übernachtungspauschale in Höhe von 20,00 Euro je Nacht gewährt werden. Diese Pauschale orientiert sich an § 7 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen. Änderungen der gesetzlichen Pauschale gelten unmittelbar und ohne gesonderten Beschluss als Bestandteil dieser Reisekostenordnung.

Bei individuellen Reisen im Auftrag der Partei werden Übernachtungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 Euro je Nacht erstattet. Der Höchstbetrag gilt einschließlich Frühstück und etwaiger City Tax.

Von diesem Höchstbetrag kann bei erforderlichen Gruppenbuchungen abgewichen werden. Dies gilt insbes. für die gemeinsame Unterbringung von mehreren Delgegierten bei Landes- oder Bundesparteitage sowie bei vergleichbaren Veranstaltungen, sofern die gemeinsame Unterbringung aus organisatorischen oder sachlichen Gründen erforderliche oder zweckmäßig ist. In diesen Fällen können auch höhere tatsächliche Übernachtungskosten erstattet werden, sofern diese angemessen und durch die besonderen Umstände der Veranstaltung gerechtfertigt sind.

Grundsätzlich ist ein preiswertes, verkehrsgünstig gelegenes Hotel zu wählen. Eine Verpflichtung zur Buchung einer Unterkunft mit unverhältnismäßig langen Anfahrtswegen besteht nicht.

Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten oder einer außergewöhnlichen Auslastung des Hotelmarktes, kann der Höchstbetrag für individuelle Reisen nach vorheriger Genehmigung durch den jeweiligen Vorstand überschritten werden.

F. Erforderlichkeit einer Übernachtung

Eine Übernachtung gilt insbesondere dann als erforderlich, wenn:

- die Anreise zum Veranstaltungsort andernfalls vor 6:00 Uhr morgens angetreten werden müsste;

- die Rückreise vom Veranstaltungsort andernfalls erst nach 22:00 Uhr beendet werden könnte;
- aufgrund der Fahrpläne des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs eine rechtzeitige Anreise oder zumutbare Rückreise nicht gewährleistet ist;
- die Übernachtung aus gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Gründen notwendig ist;
- die Übernachtung insgesamt zu einer wirtschaftlicheren Durchführung der Reise führt.

Maßgeblich sind die tatsächlichen Reisezeiten zwischen Wohnort und Veranstaltungsort unter Berücksichtigung der verfügbaren öffentlichen Verkehrsverbindungen.

Eine Übernachtung ist auch dann erstattungsfähig, wenn die Veranstaltung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet und eine tägliche An- und Abreise mit unverhältnismäßigem zeitlichem oder finanziellem Aufwand verbunden wäre.

Die Erforderlichkeit einer Übernachtung ist grundsätzlich vor Reiseantritt zu bestätigen. Bei unvorhersehbaren Umständen kann die Bestätigung nachträglich erfolgen.

G. Tagegelder

Bei einer erforderlichen Abwesenheit von mind. 8 Stunden kann ein Tagegeld in Höhe von 14,00 Euro je Tag gewährt werden. Wird im Rahmen der Veranstaltung oder Reise unentgeltlich eine Mahlzeit bereitgestellt, entfällt der Anspruch auf das Tagegeld für diesen Tag. Eine anteilige Kürzung des Tagegeldes erfolgt nicht.

H. Nebenkosten

Notwendige und angemessene Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Reise und der Wahrnehmung des Parteiauftrags entstehen und nicht bereits durch die vorgenannten Regelungen abgegolten sind, können gegen Nachweis erstattet werden.

§ 4 Beantragung und Abrechnung von Reisekosten

Die Erstattung von Reisekosten ist spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats zu beantragen bzw. abzurechnen. Die Reisekostenanträge und -abrechnungen sind jeweils von der/dem für das jeweilige Gremium Zeichnungsberechtigten zu bestätigen und im Bereich Parteifinanzen des Parteivorstandes zur Zahlungsanweisung vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Beantragung bzw. Abrechnung erfolgt keine Zahlung der Reisekosten.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft und ersetzt die Ordnung für die Erstattung von Reisekosten an ehrenamtliche Funktionäre der Partei Die Linke (Beschluss 2024/010).
Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Landesvorstand NRW. Vorhergehende Reisekostenordnungen und alle hiervon abweichenden Regelungen der Kreisverbände verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Begründung

Mit der Änderung der Reisekostenordnung sollen die Regelungen zur Erstattung von Reisekosten praxistauglicher und sozial gerechter gestaltet werden.

Durch die Erhöhung der km- Pauschale auf 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer wird der gestiegenen Kostenbelastung Rechnung getragen. Gleichzeitig wird berücksichtigt, dass die allgemeinen Anschaffungs-, Unterhalts- und Haltungskosten eines privaten Kraftfahrzeugs grundsätzlich dem privaten Lebensbereich zuzuordnen und daher von den Reisenden selbst zu tragen sind. Die Begrenzung der Kilometerpauschale auf 0,30 Euro soll darüber hinaus einen Anreiz schaffen, bei geeigneten Reiseverbindungen öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Bei den Übernachtungskosten wird der bisherige Höchstbetrag auf 100,00 Euro je Nacht angehoben. Somit wird den zwischenzeitlich gestiegenen Übernachtungskosten Rechnung getragen. Für erforderliche Gruppenbuchungen, insbesondere bei der gemeinsamen Unterbringung von mehreren Delegierten bei Landes- oder Bundesparteitagen, kann von diesem Höchstbetrag abgewichen werden. Damit wird ermöglicht, dass Delegierte bei organisatorisch erforderlichen Gruppenbuchungen gemeinsam in einer Unterkunft untergebracht werden können, auch wenn die dort anfallenden Übernachtungskosten über dem regulären Höchstbetrag liegen. Mit klaren Kriterien zur Erforderlichkeit von Übernachtungen, insbesondere bei einer notwendigen Abreise vor 6 Uhr oder einer Rückkehr nach 22 Uhr, werden die Zumutbarkeit und Planbarkeit von Dienst- und Parteireisen verbessert.

Darüber hinaus ermöglicht die Ergänzung zur Erstattung von Taxikosten in begründeten Ausnahmefällen eine praktikable Lösung, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen. Die ausdrückliche Erstattungsfähigkeit notwendiger Parkgebühren schafft zusätzliche Klarheit bei der Abrechnung von Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen.

Insgesamt verfolgt der Änderungsantrag das Ziel, ehrenamtliches Engagement zu unterstützen, finanzielle Nachteile durch die Wahrnehmung von Parteiaufgaben zu vermeiden und eine transparente, faire und zeitgemäße Reisekostenordnung zu schaffen.

Antrag A_03: Antrag: Anerkennung der LAG Palästinasolidarität NRW

Laufende Nummer: 9

Antragsteller*in:	Antragskommission, Landesarbeitsgemeinschaft Palästinasolidarität NRW, Jason Osterhagen,Jacob Bohé
Sachgebiet:	A - Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

Antrag auf Anerkennung der LAG Palästinasolidarität NRW

Antragstellerin: Landesarbeitsgemeinschaft Palästinasolidarität NRW, Jason Osterhagen,Jacob Bohé

Antrag: Anerkennung der Landesarbeitsgemeinschaft Palästinasolidarität NRW

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Palästinasolidarität NRW wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 der Landessatzung NRW als landesweite Arbeitsgemeinschaft anerkannt.

Begründung

Am 14. März 2026 fand in Essen die Gründungsversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft Palästinasolidarität NRW statt. Mit der Gründung wurde ein landesweiter Zusammenschluss geschaffen, der sich der politischen Arbeit zu Palästina, der Vernetzung solidarischer Mitglieder sowie der inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Situation in Israel und Palästina widmet.

Am 9. August 2026 fand eine Mitgliederversammlung in Düsseldorf statt, auf der die weitere politische und organisatorische Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft beraten wurde.

Die Landesarbeitsgemeinschaft versteht sich als landesweiter Zusammenschluss von Mitgliedern der Partei Die Linke Nordrhein-Westfalen, die sich für die Rechte der Palästinenser*innen, ein Ende der Besatzung und eine politische Perspektive einsetzen, die auf Freiheit, Gleichheit und Selbstbestimmung beruht.

Warum wir eine LAG Palästinasolidarität NRW brauchen

Die politische Auseinandersetzung mit Israel und Palästina gehört zu den zentralen internationalen Fragen unserer Zeit. Die Situation der palästinensischen Bevölkerung, die jahrzehntelange Besatzung, die Entrechtung und Vertreibung sowie die anhaltende Gewalt machen eine kontinuierliche politische Auseinandersetzung notwendig.

Als sozialistische und internationalistische Partei muss Die Linke Raum für die Diskussion und Organisierung zu diesen Fragen bieten. Dabei geht es nicht nur um die Positionierung zu aktuellen politischen Entwicklungen, sondern auch um die langfristige Auseinandersetzung mit Kolonialismus, Imperialismus, Rassismus, Völkerrecht und internationaler Solidarität.

Die LAG Palästinasolidarität NRW versteht sich als politische und organisatorische Struktur innerhalb des Landesverbandes, die diese Auseinandersetzung kontinuierlich führt. Sie schafft Möglichkeiten zur Vernetzung, zum Austausch und zur gemeinsamen politischen Arbeit. Dabei möchte sie sowohl innerparteiliche Debatten ermöglichen als auch die Zusammenarbeit mit außerparteilichen

Solidaritätsbewegungen stärken.

Die Landesarbeitsgemeinschaft setzt sich für die Rechte der Palästinenser*innen, ein Ende der Besatzung und die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung ein. Sie tritt für die Einhaltung des Völkerrechts und der universellen Menschenrechte ein und stellt sich gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus und antimuslimischem Rassismus.

Bereits in ihrer bisherigen Arbeit hat die LAG die inhaltliche Auseinandersetzung im Landesverband mitgeprägt und sich unter anderem erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Benennung des Genozids im Gazastreifen Eingang in das Wahlprogramm des Landesverbandes gefunden hat.

Als landesweite Arbeitsgemeinschaft möchte sie diese Arbeit fortsetzen, politische Bildungsangebote entwickeln, innerparteiliche Diskussionen organisieren und die Vernetzung der Mitglieder in Nordrhein-Westfalen stärken.

Erfüllung der Satzungsvoraussetzungen

Die Anerkennung als landesweite Arbeitsgemeinschaft erfolgt auf Grundlage von § 7 Abs. 1 der Landessatzung Nordrhein-Westfalen.

Die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Landessatzung, wonach mindestens zehn Kreisverbände mit jeweils zwei Prozent der Mitglieder vertreten sein müssen, sind derzeit noch nicht vollständig erfüllt. Nach aktuellem Stand der Geschäftsstelle erfüllen fünf von zehn erforderlichen Kreisverbänden die entsprechenden Voraussetzungen.

Ein Grund für die noch nicht vollständige Erfassung ist die Mitgliederverwaltung über die Bundesarbeitsgemeinschaft Palästinasolidarität. Da die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft über die Bundesarbeitsgemeinschaft und deren Mitgliedertool organisiert werden, müssen neu hinzugekommene Mitglieder dem Landesverband nochmals gesondert übermittelt werden, damit diese bei der Erfassung und Prüfung der satzungsgemäßen Voraussetzungen berücksichtigt werden können.

Abweichend von den regulären Voraussetzungen kann gemäß § 7 Abs. 1 Satz 6 der Landessatzung der Landesparteitag oder der Landesrat auch Zusammenschlüsse als landesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.

Die LAG Palästinasolidarität NRW beantragt daher die Anerkennung als landesweite Arbeitsgemeinschaft auf Grundlage dieser Ausnahmeregelung. Sie wird die Mitgliedererfassung weiter vervollständigen und den Landesvorstand regelmäßig über ihre organisatorische Entwicklung informieren.

Antrag A_04: Antrag: Nichts über uns ohne uns: Sozialistisches Programm für Selbstbestimmung, Barrierefreiheit und Inklusion

Laufende Nummer: 10

Antragsteller*in:	Antragskommission, LAG Inklusive Politik NRW
Sachgebiet:	A - Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

Nichts über uns ohne uns

Sozialistisches Programm für Selbstbestimmung, Barrierefreiheit und Inklusion

Antragstellerin: LAG Inklusive Politik NRW

DIE LINKE Nordrhein-Westfalen macht Inklusion zur sozialistischen Querschnittsaufgabe. Sie setzt sich auf Landes-, Bundes- und kommunaler Ebene für die folgenden Grundsätze und Forderungen ein. Soweit ihre Umsetzung die Gesetzgebungs- oder Organisationszuständigkeit des Bundes berührt, wirken der Landesverband, der Landesvorstand, die nordrhein-westfälischen Mandatsträger*innen und die nordrhein-westfälischen Delegierten zum Bundesparteitag auf ihre Verwirklichung hin.

Abschnitt 1 Grundsätze einer demokratisch-sozialistischen Politik der Inklusion

Inklusion ist kein Gnadenakt und keine karitative Fürsorge. Sie ist ein erkämpftes soziales Recht und ein einklagbares Menschenrecht. Der demokratische Sozialstaat trägt die Verantwortung, dieses Recht unabhängig von Einkommen, Vermögen, Herkunft, Aufenthaltsstatus oder wirtschaftlichen Interessen wirksam zu gewährleisten.

Eine gerechte Gesellschaft ist erst dann verwirklicht, wenn Ausbeutung, Aussonderung und Bevormundung überwunden sind und alle Menschen unabhängig von Behinderung, chronischer Erkrankung, Neurodivergenz, Einkommen, sozialer Herkunft, rassistischer Zuschreibung, Geschlecht, Alter, sexueller und geschlechtlicher Identität sowie Aufenthaltsstatus von Beginn an gleichberechtigt am gesellschaftlichen Reichtum und an demokratischen Entscheidungen teilhaben.

Behinderung entsteht in der Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren. Diese Barrieren werden durch Ableismus, eine an Verwertbarkeit ausgerichtete Wirtschaftsordnung, öffentliche Unterfinanzierung sowie diskriminierende institutionelle Strukturen erzeugt und verstärkt. Demokratisch-sozialistische Politik beseitigt diese Barrieren durch solidarische Umverteilung, starke öffentliche Daseinsvorsorge und demokratische Kontrolle wirtschaftlicher Macht.

Nichts über uns ohne uns. Alle politischen Maßnahmen, Gesetze, Haushalte und Programme, die behinderte Menschen betreffen, werden unter ihrer frühzeitigen, maßgeblichen, barrierefreien und angemessen vergüteten Beteiligung sowie unter

Beteiligung ihrer Selbstvertretungsorganisationen entwickelt, beschlossen, umgesetzt und kontrolliert.

Demokratisch-sozialistische Inklusionspolitik verbindet Selbstbestimmung, Barrierefreiheit und solidarische Umverteilung als untrennbare Einheit: Selbstbestimmung ohne Barrierefreiheit bleibt formal, Barrierefreiheit ohne Selbstbestimmung wird bevormundend, und beides bleibt ohne eine gerechte Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums materiell unerreichbar.

Inklusionspolitik wird intersektional ausgestaltet. Besondere Aufmerksamkeit gilt behinderten Frauen, trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen, behinderten Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit chronischen und psychischen Erkrankungen, neurodivergenten Menschen, Menschen mit Lernschwierigkeiten, geflüchteten und rassistisch diskriminierten Menschen, wohnungs- und obdachlosen Menschen sowie Menschen ohne amtlich festgestellten Grad der Behinderung.

Abschnitt 2 Selbstbestimmung, Assistenz und Schutz vor Zwang

Alle Menschen haben das unveräußerliche Recht, selbst zu entscheiden, wo, wie und mit wem sie leben. Dieser Anspruch darf nicht durch eine Einweisung in eine Einrichtung, durch Kostenvorbehalte, durch pauschale Zumutbarkeitsprüfungen oder durch erzwungenes Pooling von Unterstützungsleistungen ersetzt werden.

Persönliche Assistenz wird als einklagbares soziales Recht und als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ausgestaltet. Sie steht bedarfsgerecht, bei Bedarf rund um die Uhr, in individuell gewähltem Umfang, in der gewünschten Organisationsform und mit selbst gewählten Assistenzpersonen zur Verfügung. Die Anrechnung eigenen Einkommens und Vermögens sowie des Einkommens und Vermögens von Partner*innen wird vollständig abgeschafft. Das Wunsch- und Wahlrecht gilt auch im Krankenhaus, in Rehabilitation, Bildung, Arbeit, Elternschaft, Freizeit und politischem Ehrenamt.

Das Rechtssystem wird vollständig an Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention ausgerichtet. Stellvertretende Entscheidungen und Einwilligungsvorbehalte werden schrittweise durch ein flächendeckendes, qualitätsgesichertes und öffentlich finanziertes System unterstützter Entscheidungsfindung ersetzt. Jede Person behält ihre gleiche Rechts- und Handlungsfähigkeit und erhält bei Bedarf unabhängige Unterstützung in Leichter und Einfacher Sprache, Deutscher Gebärdensprache, Brailleschrift sowie Unterstützter und digital barrierefreier Kommunikation.

Bund, Länder und Kommunen erarbeiten gemeinsam mit Selbstvertretungsorganisationen einen verbindlichen, finanzierten und überprüfbaren Deinstitutionalisierungsplan. Große stationäre und geschlossene Einrichtungen werden schrittweise zugunsten selbst gewählter, gemeindenaher Wohn- und Unterstützungsformen überwunden. Niemand verliert dabei Wohnraum, Unterstützung, soziale Beziehungen oder materielle Sicherheit.

Fixierungen, Zwangsmedikation, Isolierung sowie geschlossene Unterbringung dürfen weder reguläres Mittel psychiatrischer Versorgung noch Ersatz für fehlendes Personal und fehlende Unterstützung sein. Deutschland entwickelt einen menschenrechtsbasierten Ausstiegsplan aus psychiatrischem und institutionellem Zwang, baut die einschlägigen gesetzlichen Erlaubnistatbestände schrittweise ab und schafft flächendeckend freiwillige, offene und gemeindenahe Alternativen: Soteria-Angebote, Weglaufhäuser,

Krisenwohnungen, Peer-Support und mobile multiprofessionelle Krisenteams, die rund um die Uhr und ohne Profitinteresse arbeiten. Bis zur vollständigen Überwindung sind unabhängige Kontrolle, kostenlose Rechtsvertretung, wirksame Beschwerdemöglichkeiten und eine lückenlose Dokumentation sicherzustellen.

Abschnitt 3 Inklusive Arbeit und Bildung

Arbeit muss ein Recht auf materielle Sicherheit, Mitbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe verwirklichen. Behinderte Menschen haben Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt, auf angemessene Vorkehrungen, barrierefreie Arbeitsplätze, Arbeitsassistenz, Jobcoaching, Qualifizierung und wirksamen Schutz vor Benachteiligung und Kündigung.

Werkstätten für behinderte Menschen werden als aussondernder Sonderarbeitsmarkt schrittweise überwunden. Werkstattbeschäftigte erhalten regulären Arbeitnehmer*innenstatus, Sozialversicherungsschutz, betriebliche und gewerkschaftliche Rechte einschließlich Streikrecht sowie tarifliche Entlohnung, mindestens jedoch den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn. Die Rechte der Werkstatträte werden bis zur vollständigen Transformation erheblich gestärkt.

Die Transformation erfolgt personenzentriert und mit einer Beschäftigungs-, Einkommens- und Unterstützungsgarantie. Niemand verliert gegen den eigenen Willen Beschäftigung, Einkommen, Assistenz, Tagesstruktur oder soziale Absicherung. Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt werden individuell vorbereitet; notwendige Rückkehrmöglichkeiten bleiben erhalten, ohne dass erworbene Ansprüche verloren gehen. Die frei werdenden finanziellen und personellen Ressourcen folgen den Menschen.

Das Budget für Arbeit wird bundesweit vereinheitlicht, entbürokratisiert und zu einem echten individuellen Teilhabebudget weiterentwickelt. Der Lohnkostenzuschuss kann bedarfsgerecht bis zu 100 Prozent betragen und dauerhaft gewährt werden, wenn dies zur Sicherung eines regulären Arbeitsverhältnisses erforderlich ist. Arbeitgeber*innen zahlen das vollständige tarifliche oder ortsübliche Arbeitsentgelt. Inklusive Betriebe in öffentlicher, genossenschaftlicher und gemeinwohlorientierter Trägerschaft werden dauerhaft gefördert.

Die Beschäftigungspflicht für schwerbehinderte Menschen wird mindestens auf sechs Prozent angehoben. Die Ausgleichsabgabe wird so erhöht und progressiv ausgestaltet, dass die dauerhafte Nichtbeschäftigung behinderter Menschen wirtschaftlich unattraktiv wird. Öffentliche Arbeitgeber*innen müssen eine Vorbildfunktion erfüllen und ihre Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Beförderungsquoten transparent veröffentlichen.

Das gegliederte Bildungssystem wird zu einem inklusiven Bildungssystem von der frühkindlichen Bildung bis zur Hochschule, Berufsausbildung und Erwachsenenbildung umgebaut. Förderschulen und andere aussondernde Strukturen werden schrittweise in inklusive, wohnortnahe Unterstützungssysteme überführt. Dabei werden ihre fachlichen und personellen Ressourcen in das allgemeine Bildungssystem übernommen. Kein Kind und kein erwachsener Mensch darf wegen fehlender Ressourcen vom gemeinsamen Lernen ausgeschlossen werden.

In Schulen werden deutlich kleinere Lerngruppen, multiprofessionelle Teams und verlässliche Doppelbesetzungen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf gesetzlich und

finanziell abgesichert. Schulassistenz und Nachteilsausgleiche werden unbürokratisch, rechtzeitig und personenzentriert gewährt. Maßgeblich sind der Wille der Schüler*innen und ihre wachsende Selbstbestimmung; Eltern und Vertrauenspersonen werden unterstützend beteiligt.

Hochschulen, Ausbildungsstätten und Weiterbildungseinrichtungen werden umfassend barrierefrei. Nachteilsausgleiche, Studien- und Arbeitsassistenz, barrierefreie Lehrmaterialien sowie flexible und hybride Teilnahmeformen werden als individuelle Rechte ausgestaltet. Diskriminierung, Ausschluss und Machtmissbrauch gegenüber behinderten und neurodivergenten Lernenden und Beschäftigten werden durch unabhängige Beschwerde- und Schutzstellen bekämpft.

Abschnitt 4 Barrierefreiheit in Wohnen, Mobilität, Digitalisierung und Öffentlichkeit

Barrierefreiheit wird als verbindlicher, einklagbarer und sanktionsbewehrter Standard für die öffentliche Hand und die Privatwirtschaft festgeschrieben. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz und das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz werden entsprechend erweitert. Angemessene Vorkehrungen dürfen nicht verweigert werden; Betroffene und anerkannte Verbände erhalten wirksame Klage-, Unterlassungs- und Entschädigungsrechte.

Bei Neubauten, bei wesentlichen Umbauten, bei öffentlichen Beschaffungen und bei öffentlich finanzierten Leistungen ist Barrierefreiheit von Beginn an verbindlich einzuplanen. Für bestehende Gebäude, Anlagen und Angebote werden überprüfbare Barrierefreiheitspläne mit verbindlichen Fristen beschlossen. Pauschale Schwellenwerte und unbegründete Ausnahmen dürfen nicht dazu führen, dass bestehende Barrieren dauerhaft fortgeschrieben werden. Verstöße werden als Diskriminierung geahndet und können zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und Fördermitteln führen.

Alle Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln neu errichtet oder grundlegend saniert werden, werden barrierefrei nach DIN 18040-2 und anpassbar gebaut. Zusätzlich wird ein nach dem örtlichen Bedarf nachweislich ausreichender Anteil uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnungen nach dem R-Standard geschaffen. Der Wohnungsbestand wird bis 2040 im Rahmen eines öffentlich finanzierten, sozial gestaffelten und warmmietenneutralen Programms schrittweise barrierefrei umgebaut. Barrierefreier Wohnraum darf nicht durch höhere Mieten zum Luxusgut werden.

Grund und Boden werden vorrangig in Erbpacht vergeben. Kommunale Vorkaufsrechte werden gestärkt; große Wohnungskonzerne können auf Grundlage des Grundgesetzes in demokratisches Gemeineigentum überführt werden. Öffentliche und gemeinwohlorientierte Wohnungsbestände werden dauerhaft der Spekulation entzogen.

Die bereits überfällige vollständige Barrierefreiheit des öffentlichen Nahverkehrs wird unverzüglich anhand verbindlicher und einklagbarer Umsetzungspläne hergestellt. Spätestens 2030 müssen auch sämtliche weiteren öffentlich zugänglichen Verkehrsmittel und Infrastrukturen barrierefrei nutzbar sein. Dazu gehören Niederflurfahrzeuge, funktionierende Aufzüge, Rampen, taktile Leitsysteme, akustische und visuelle Informationen, verständliche Echtzeitinformationen, Leichte Sprache, Gebärdensprache sowie verlässliche Begleit- und Einstiegshilfen ohne Voranmeldung. Der öffentliche

Nahverkehr wird für alle Menschen entgeltfrei.

Mit Steuermitteln entwickelte Software wird nach offenen Standards, barrierefrei nach den jeweils aktuellen Anforderungen der BITV und grundsätzlich als Open Source entwickelt. Öffentliche Stellen beschaffen nur barrierefreie digitale Produkte und Dienstleistungen. Für jedes unverzichtbare digitale Verwaltungs- und Versorgungsangebot wird eine gleichwertige, barrierefreie analoge oder persönliche Alternative ohne Smartphone-, App- oder Kontozwang garantiert.

Künstliche Intelligenz und automatisierte Entscheidungssysteme dürfen bestehende Diskriminierungen nicht reproduzieren oder neue Barrieren schaffen. Systeme mit Auswirkungen auf existenzsichernde Leistungen, Gesundheit, Bildung, Arbeit, Migration oder Teilhabe unterliegen verbindlichen Folgenabschätzungen, unabhängigen Audits und einer wirksamen menschlichen Überprüfung. Ausschließlich automatisierte nachteilige Entscheidungen werden ausgeschlossen. Trainingsdaten, Kriterien und Beschwerdewege müssen nachvollziehbar und barrierefrei zugänglich sein.

Alle öffentlichen Kultur-, Freizeit-, Sport- und Bildungseinrichtungen werden der ausschließlichen Verwertungslogik entzogen. Sie werden baulich, kommunikativ, digital und sensorisch barrierefrei gestaltet und stellen bei Bedarf Gebärdensprach- und Schriftdolmetschung, Audiodeskription, Induktionsanlagen, Leichte und Einfache Sprache, Ruheräume sowie Assistenz bereit. Der Zugang ist kostenfrei oder sozial stark ermäßigt.

Katastrophen-, Hitze-, Klima- und Bevölkerungsschutz werden inklusiv geplant. Warnungen, Evakuierungspläne, Notunterkünfte und Hilfesysteme müssen barrierefrei sein und behinderte Menschen, ihre Assistenzpersonen, Hilfsmittel, Medikamente und Assistenztiere zuverlässig berücksichtigen.

Abschnitt 5 Solidarische soziale, gesundheitliche und pflegerische Infrastruktur

Gesundheits-, Pflege-, Therapie- und Beratungsangebote werden als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge wohnortnah, gemeinnützig und unter demokratischer Kontrolle der Beschäftigten und Nutzer*innen organisiert. Kommunale und regionale Gesundheitszentren bündeln haus- und fachärztliche Versorgung, Pflege, Physio-, Ergo- , Logo- und Psychotherapie, Hebammenversorgung, Peer-Beratung und Soziale Arbeit in barrierefreien multiprofessionellen Teams.

Für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste werden gesetzlich verbindliche, wissenschaftlich begründete und am tatsächlichen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Personalschlüssel eingeführt. Die Fallpauschalenlogik und Gewinnanreize, die zu Unterversorgung, Arbeitsverdichtung und Personalabbau führen, werden überwunden. Pflege, Gesundheit und Eingliederungshilfe gehören in gemeinwohlorientierte und vorzugsweise öffentliche Trägerschaft.

Behinderte Menschen erhalten gleichberechtigten Zugang zu Diagnostik, Prävention, Rehabilitation, Psychotherapie, Medikamenten, Heil- und Hilfsmitteln. Kommunikationsunterstützung und Assistenz im Gesundheitswesen werden vollständig finanziert. Diagnostische Überschattung, ableistische Behandlungsentscheidungen und die Abwertung der Lebensqualität behinderter Menschen werden durch verbindliche Aus- und Fortbildung, unabhängige Beschwerdestellen und wirksame Sanktionen bekämpft.

Soziale Sicherheit wird durch eine individuelle, sanktionsfreie und armutsfeste Mindestsicherung von mindestens 1.500 Euro monatlich zu Preisen des Jahres 2026 gewährleistet und jährlich an die Einkommens- und Preisentwicklung angepasst. Hinzu kommen die tatsächlichen angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung sowie die vollständige Übernahme behinderungsbedingter Mehrkosten, notwendiger Assistenz, Mobilität und Hilfsmittel. Einkommen und Vermögen von Partner*innen werden nicht angerechnet.

Gewaltschutz wird inklusiv und flächendeckend organisiert. Frauenhäuser, Schutzwohnungen, Beratungsstellen, Polizei, Justiz und medizinische Versorgung werden barrierefrei; persönliche Assistenz, Kommunikationsunterstützung und Schutz vor institutioneller, sexualisierter und digitaler Gewalt werden gewährleistet. Die sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung sowie das Recht behinderter Menschen auf Elternschaft werden uneingeschränkt geschützt und praktisch unterstützt.

Geflüchtete, wohnungs- und obdachlose sowie nichtdeutsche behinderte Menschen erhalten unabhängig von Aufenthaltsstatus und Leistungsregime gleichberechtigten Zugang zu Diagnostik, Assistenz, Pflege, barrierefreier Unterbringung und Teilhabeleistungen. Sprachmittlung umfasst auch Gebärdensprachen und barrierefreie Kommunikation. Leistungen dürfen nicht vom Vorliegen eines deutschen Schwerbehindertenausweises abhängig gemacht werden.

Abschnitt 6 Gerechte Finanzierung und demokratisches Gemeineigentum

Menschenrechte stehen nicht unter Finanzierungsvorbehalt. Die Kosten von Aussonderung, Armut, unnötiger Bürokratie und profitorientierter Versorgung werden in selbstbestimmte Unterstützung, Prävention, Barrierefreiheit und öffentliche Infrastruktur umgelenkt. Bund, Länder und Kommunen werden dauerhaft so ausgestattet, dass sie ihre inklusionspolitischen Verpflichtungen erfüllen können.

Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch eine wirksame Vermögenssteuer mit hohen Freibeträgen für normales persönliches Eigentum, eine progressive Erbschafts- und Schenkungssteuer unter Schutz selbst genutzten durchschnittlichen Wohneigentums, eine Übergewinnsteuer, eine Finanztransaktionssteuer, die konsequente Bekämpfung von Steuervermeidung sowie den Abbau klimaschädlicher und sozial ungerechter Subventionen. Die konkrete Ausgestaltung wird mit dem steuerpolitischen Gesamtkonzept der Partei verbunden und regelmäßig an Preis-, Vermögens- und Einkommensentwicklungen angepasst.

Große Wohnungs-, Pflege-, Gesundheits- und digitale Infrastrukturkonzerne können dort, wo ihre Marktmacht eine demokratische, bedarfsgerechte Versorgung verhindert, auf Grundlage des Grundgesetzes in demokratisches Gemeineigentum überführt werden. Beschäftigte, Nutzer*innen und Kommunen erhalten verbindliche Mitentscheidungsrechte.

Abschnitt 7 Inklusive Demokratie Umsetzung in NRW und Weiterführung auf Bundesebene

DIE LINKE Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die politische Repräsentation behinderter Menschen auf allen Ebenen der Landespartei verbindlich zu stärken. Der Landesvorstand wird beauftragt, gemeinsam mit der LAG Inklusive Politik NRW und weiteren Selbstvertretungsstrukturen einen satzungs- und wahlordnungsrechtlich

belastbaren Vorschlag für eine Mindestquote von 15 Prozent für behinderte Menschen auf wählbaren Listenplätzen und in Vorständen zu erarbeiten und spätestens zum nächstmöglichen ordentlichen Landesparteitag als gesonderten satzungsändernden Antrag vorzulegen. Die Regelung muss freiwillige Selbstidentifikation, Datenschutz, Schutz vor erzwungenem Outing, Mehrfachdiskriminierung und die Förderung behinderter Kandidat*innen gewährleisten. DIE LINKE Nordrhein-Westfalen setzt sich zugleich für eine entsprechende Regelung auf Bundesebene ein.

Alle Gremien, Versammlungen, Landesparteitage, Wahlkämpfe, Publikationen und digitalen Angebote des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen werden umfassend barrierefrei. Dazu gehören bauliche Zugänglichkeit, barrierefreie Dokumente mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf, Leichte und Einfache Sprache, Deutsche Gebärdensprache, Schriftmittlung, Audiodeskription, induktive Höranlagen, reizärmere Bereiche und Ruheräume, barrierefreie hybride Teilnahme sowie die vollständige Übernahme notwendiger Fahrt-, Übernachtungs-, Assistenz- und Kommunikationskosten. Behinderungsbedingte Mehrbedarfe dürfen die politische Beteiligung weder erschweren noch finanziell belasten.

Inklusion wird als sozialistische Querschnittsaufgabe in jedem politischen Vorhaben, Wahlprogramm, Antrag und Haushaltsschwerpunkt des Landesverbandes sowie in den Initiativen seiner Mandatsträger*innen verankert. Vorhaben werden frühzeitig auf ihre Auswirkungen auf behinderte Menschen, Barrierefreiheit, Selbstbestimmung und Mehrfachdiskriminierung geprüft. Die Ergebnisse werden barrierefrei veröffentlicht.

Der Landesvorstand wird beauftragt, gemeinsam mit der LAG Inklusive Politik NRW und weiteren Selbstvertretungsstrukturen innerhalb von sechs Monaten einen satzungsfesten Vorschlag zur Einrichtung eines demokratisch gewählten Landesinklusionsrates aus mehrheitlich behinderten Genoss*innen vorzulegen. Der Vorschlag soll umfassende Informations-, Initiativ- und Kontrollrechte vorsehen. Stellt der Landesinklusionsrat fehlende Barrierefreiheit oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechte behinderter Menschen fest, soll er das Vorhaben aufschiebend beanstanden und zur verpflichtenden Überarbeitung an das zuständige Gremium zurückverweisen können. Verfahren, Fristen und ein transparenter Umgang mit verbleibenden Konflikten werden in einer Ordnung geregelt. Erforderliche Änderungen der Landessatzung und nachrangiger Ordnungen sind dem nächstmöglichen ordentlichen Landesparteitag gesondert zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Landesvorstand legt innerhalb von zwölf Monaten nach Beschlussfassung gemeinsam mit der LAG Inklusive Politik NRW und weiteren Selbstvertretungsstrukturen einen priorisierten Aktions- und Finanzierungsplan für die Umsetzung im Landesverband Nordrhein-Westfalen vor. Kreisverbände, kommunale Mandatsträger*innen, die nordrhein-westfälischen Abgeordneten im Landtag, im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament sowie parteinahe Verantwortungsträger*innen werden aufgefordert, die Forderungen entsprechend ihrer Zuständigkeiten in parlamentarische Initiativen und praktische Maßnahmen zu überführen. Über den Fortschritt wird jährlich parteiöffentlich und barrierefrei berichtet.

Der Landesparteitag beauftragt den Landesvorstand, gemeinsam mit der LAG Inklusive Politik NRW aus diesem Beschluss einen Antrag an den Bundesparteitag 2027 zu erarbeiten und fristgerecht als Antrag des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen einzureichen. Die vom Landesparteitag beschlossene politische Zielrichtung und die

zentralen Forderungen sind dabei zu wahren. Erforderliche redaktionelle oder verfahrensbedingte Anpassungen erfolgen im Einvernehmen mit der LAG Inklusive Politik NRW. Inhaltliche Abweichungen werden vor der Einreichung erneut mit der LAG beraten und transparent gemacht. Die Delegierten des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen werden gebeten, den Antrag auf dem Bundesparteitag zu unterstützen und für weitere Unterstützer*innen zu werben.

Ziel ist eine demokratisch-sozialistische Gesellschaft, in der niemand aufgrund von Behinderung ausgesondert, entrechtet oder zur Anpassung an Verwertungsinteressen gezwungen wird: Alle nach ihren Fähigkeiten, für alle nach ihren Bedürfnissen.

Begründung

Die Beschlussfassung durch den Landesparteitag schafft eine eigenständige programmatische Grundlage für die Arbeit in Nordrhein-Westfalen und stärkt zugleich die Einbringung der Forderungen in den bundesweiten Programmprozess. Der Antrag verbindet deshalb Forderungen an Bund, Land und Kommunen mit verbindlichen innerparteilichen Umsetzungsschritten im Landesverband.

Die UN-Behindertenrechtskonvention gilt in Deutschland seit 2009. Dennoch bestimmen institutionelle Aussonderung, fehlende Assistenz, Armut, ein nicht inklusiver Arbeitsmarkt, unzugänglicher Wohnraum, Barrieren im Gesundheitswesen und mangelhafte politische Repräsentation weiterhin den Alltag vieler behinderter Menschen. Die im Personenbeförderungsrecht bereits für 2022 vorgesehene Zielsetzung einer vollständigen Barrierefreiheit des Nahverkehrs ist vielerorts ebenso wenig erreicht wie ein gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Arbeit.

Ende 2025 lebten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes gut 7,8 Millionen amtlich anerkannte schwerbehinderte Menschen in Deutschland; dies entsprach 9,4 Prozent der Bevölkerung. Diese Statistik erfasst weder alle Menschen mit Behinderungen noch sämtliche chronisch erkrankten und neurodivergenten Menschen. Eine sozialistische Inklusionspolitik muss deshalb über den engen Kreis amtlich anerkannter Schwerbehinderung hinausreichen.

Behinderte Menschen sind überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit, niedrigen Einkommen, zusätzlichen Lebenshaltungskosten und Abhängigkeit von Behördenentscheidungen betroffen. Gleichzeitig werden Pflege, Assistenz, Gesundheit und Wohnen zunehmend als Märkte behandelt. Wer Inklusion verwirklichen will, muss daher individuelle Rechte mit der Veränderung materieller und institutioneller Bedingungen verbinden.

Der Antrag entwickelt bestehende Forderungen der Partei und des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen nach persönlicher Assistenz, einem inklusiven Bildungssystem, der Überwindung von Sondereinrichtungen, umfassender Barrierefreiheit und einer Verpflichtung der Privatwirtschaft weiter. Er verbindet sie mit konkreten innerparteilichen Umsetzungs- und Kontrollmechanismen in Nordrhein-Westfalen und mit einem verbindlichen Auftrag zur Einbringung in den Bundesparteitag 2027. Damit folgt DIE LINKE dem Grundsatz: Nichts über uns ohne uns.

Antrag A_05: Antrag: Veranstaltungen zum Bundesprogrammprozess

Laufende Nummer: 11

Antragsteller*in:	Antragskommission, Jason Osterhagen, KV Düsseldorf, LAG Palästinasolidarität
Sachgebiet:	A - Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

Veranstaltungen zum Bundesprogrammprozess

Antragstellerinnen:

Jason Osterhagen, KV Düsseldorf, LAG Palästinasolidarität

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Landesvorstand wird beauftragt, im Rahmen des bundesweiten Programmprozesses der Partei Die Linke zum neuen Grundsatzprogramm mindestens zwei landesweite Diskussionsveranstaltungen in Nordrhein-Westfalen zu organisieren und durchzuführen.

Die Veranstaltungen sollen den Mitgliedern in Nordrhein-Westfalen ermöglichen, sich aktiv und gemeinsam in die Debatte um das neue Grundsatzprogramm einzubringen. Dabei sollen insbesondere die vom Bundesverband vorgesehenen Themenbereiche aufgegriffen und mit der politischen Praxis und den Erfahrungen der Mitglieder in Nordrhein-Westfalen verbunden werden.

Die Veranstaltungen sollen als offene Debattenformate gestaltet werden und insbesondere Möglichkeiten für Diskussionen in Kleingruppen sowie für einen gemeinsamen Austausch bieten. Die Ergebnisse der Veranstaltungen sollen anschließend in die bundesweite Programmdebatte eingebracht werden.

Der Landesvorstand soll bei der Vorbereitung und Durchführung geeignete Zusammenschlüsse, Kreisverbände und interessierte Mitglieder einbeziehen.

Begründung

Die Linke befindet sich aktuell in einem bundesweiten Prozess zur Erarbeitung eines neuen Grundsatzprogramms. Der Bundesverband hat dafür verschiedene Beteiligungsformate geschaffen, darunter hybride Auftaktveranstaltungen, Online-Konferenzen und Online-Debatten.

Damit die Mitglieder aus Nordrhein-Westfalen ihre Perspektiven und Erfahrungen in diesen Prozess einbringen können, braucht es auch landesweite Räume für gemeinsame Diskussion und politische Debatte.

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen soll deshalb den bundesweiten Programmprozess aktiv begleiten und seinen Mitgliedern ermöglichen, sich nicht nur digital oder individuell, sondern auch gemeinsam in Präsenz mit den zentralen Fragen des neuen Grundsatzprogramms auseinanderzusetzen.

Mindestens zwei landesweite Veranstaltungen schaffen hierfür einen verbindlichen Rahmen und stärken die Beteiligung Nordrhein-Westfalens an der bundesweiten Programmdebatte.

Antrag A_06: Antrag: Die sorgende Stadt in NRW praktisch erproben – am Beispiel der Kiezkantine

Laufende Nummer: 12

Antragsteller*in:	Antragskommission, LAG LISA NRW, KV Bochum, KV Köln, KV Steinfurt, KV Solingen, Alexandra Mehdi, KV Solingen
Sachgebiet:	A - Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die sorgende Stadt in NRW praktisch erproben – am Beispiel der Kiezkantine

Antragstellende: LAG LISA NRW, KV Bochum, KV Köln, KV Steinfurt, KV Solingen, Alexandra Mehdi, KV Solingen

Der Landesvorstand Die Linke NRW wird beauftragt, gemeinsam mit der Landeswahlkampfleitung und den Kreisverbänden Bochum, Köln und Steinfurt im Landtagswahlkampf vor Ort sog. Kiezkantinen bzw. Kiezküchen aufzubauen.

Ziel ist es, eine Mahlzeit für ca. 3 Euro anzubieten. Die Angebote sollen zugleich Orte der Begegnung sein und regionale und saisonale Zutaten sowie überwiegend pflanzliche Speisen berücksichtigen.

Die Kreisverbände Bochum, Köln und Steinfurt sehen gute Voraussetzungen, eine Kiezküche gemeinsam mit dem Landesvorstand umzusetzen. Sie verfügen über Ressourcen, um die Durchführung von Kiezkantinen und auch der Evaluation der Kiezkantinen nach der Landtagswahl zu gewährleisten. Nachbarschaftsinitiativen, Stadtteilzentren und weitere gemeinwohlorientierte Einrichtungen vor Ort sollen bestenfalls frühzeitig mit einbezogen werden.

Wenn es weitere Kreisverbände gibt, die Ressourcen haben, um gemeinsam mit der Landesebenen Kiezkantinen während des Landtagswahlkampfes aufzubauen, obliegt es dem Landesvorstand und der Wahlkampfleitung, diese in das Vorhaben mit einzubeziehen und entsprechend mit den Kreisverbänden gemeinsam die Kiezkantinen zu erproben.

Die Kiezkantinen sollen möglichst ab März 2027 praktisch erprobt und bis zur Landtagswahl am 25. April 2027 öffentlich begleitet werden.

Nach der Landtagswahl wird der Landesvorstand gemeinsam mit den Kreisverbänden, in denen Kiezkantinen erprobt wurden, die Erfahrungen dokumentieren und evaluieren. Dabei sollen sowohl die konkreten Angebote als auch die notwendigen politischen, finanziellen und strukturellen Voraussetzungen für eine dauerhafte Umsetzung sichtbar werden. So soll ausgewertet werden, wie sie über den Wahlkampf hinaus fortgeführt oder auf weitere Städte übertragen werden können.

Begründung

Sorgearbeit hält unsere Gesellschaft zusammen. Menschen kümmern sich um Kinder, pflegen Angehörige, organisieren den Alltag, versorgen andere und unterstützen ihre Nachbarschaft. Diese Arbeit wird häufig

im Privaten geleistet, überwiegend von Frauen und oft unter schwierigen Bedingungen. Sie bleibt gesellschaftlich vielfach unsichtbar, obwohl ohne sie unser Alltag nicht funktionieren würde.

Kiezkantinen können ein Angebot sein, um soziale Unterstützung im Alltag erreichbar und bezahlbar zu gestalten. Wir wollen gemeinsam mit den Kreisverbänden zeigen, wie eine Politik der sorgenden Gesellschaft praktisch aussehen kann.

Antrag A_07: Antrag: Gemeinsam Verantwortung übernehmen – verbindliches Aus- und Weiterbildungsprogramm für eine lernende und solidarische Parteikultur

Laufende Nummer: 13

Antragsteller*in:	Antragskommission, KV Bochum, KV Mülheim an der Ruhr und weitere
Sachgebiet:	A - Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

Antrag: Gemeinsam Verantwortung übernehmen – verbindliches Aus- und Weiterbildungsprogramm für eine lernende und solidarische Parteikultur

Antragsteller:innen: KV Bochum, KV Mülheim an der Ruhr, KV Düsseldorf, KV Paderborn, LAG Lisa, LAG Migrantische Linke / LINKS*KANAX NRW, Cansın Köktürk MdB, Fabian Fahl MdB, Lizzy Schubert MdB, Charlotte Neuhäuser MdB

Der Landesparteitag möge beschließen:

1. Der Landesvorstand wird beauftragt, gemeinsam mit der Landesgeschäftsstelle einverbindliches Aus- und Weiterbildungsprogramm für Funktionsträger:innen der Partei Die Linke NRW zu entwickeln und umzusetzen.
2. Das Aus- und Weiterbildungsprogramm soll zunächst für alle Mitglieder des Landesvorstands verpflichtend durchgeführt werden. Im Anschluss wird es schrittweise auf alle Funktionsträger:innen der Partei auf Landes- und Kreisebene ausgeweitet. Dazu zählen insbesondere Mandatsträger:innen sowie Mitglieder von geschäftsführenden Vorständen und weitere Personen, die innerhalb der Partei Leitungs- bzw. Entscheidungsverantwortung übernehmen wie bspw. Fraktions- oder Kreisgeschäftsführungen. Das Aus- und Weiterbildungsprogramm muss verpflichtende Module zu folgenden Themenbereichen umfassen - eine Erweiterung durch den Landesvorstand ist möglich:
    - **Machtkritik:** Reflexion von Machtverhältnissen, Machtkonzentration und informellen Hierarchien innerhalb der Partei sowie ein bewusster und verantwortungsvoller Umgang mit Macht und Verantwortung.
    - **Solidarische Führung und Zusammenarbeit:** Grundlagen solidarischer, kollektiver und demokratischer Zusammenarbeit, konstruktiver Konfliktbearbeitung, solidarischen Feedbacks und transparenter Entscheidungsprozesse.
    - **Feminismus**: Auseinandersetzung mit Geschlechterverhältnissen, patriarchalen Strukturen und Sexismus innerhalb politischer Organisationen sowie die Entwicklung feministischer und gleichberechtigter Arbeitsweisen.
    - **Rassismus:** Auseinandersetzung mit strukturellem und institutionellem Rassismus und deren Auswirkungen auf die politische Zusammenarbeit und Organisationskultur.
    - **Antisemitismus:** Auseinandersetzung mit historischen und gegenwärtigen

Erscheinungsformen des Antisemitismus sowie deren Auswirkungen auf politische Debatten und die innerparteiliche Zusammenarbeit.

- **Klassismus:** Auseinandersetzung mit sozialer Herkunft, Klassenverhältnissen und deren Auswirkungen auf Beteiligung und Zugang zu politischen Ämtern.
- **Ableismus:** Auseinandersetzung mit ableistischen Strukturen und Denkmustern sowie die Entwicklung inklusiver und barriereärmerer Arbeits- und Versammlungsstrukturen.
- **Digitale Gewalt:** Umgang mit Hassrede, Bedrohungen und digitalen Angriffen auf Funktionsträger:innen und Mitglieder.

3. Die Schulungen sollen nicht ausschließlich theoretisches Wissen vermitteln, sondern Kompetenzen für die politische und organisatorische Praxis stärken. Sie sollen durch qualifizierte externe oder interne Referent:innen durchgeführt werden und Raum für Selbstreflexion, Erfahrungsaustausch und die gemeinsame Entwicklung konkreter Handlungsansätze bieten. Die Schulungen sollen dazu beitragen, im Landesverband eine konstruktive Fehler- und Konfliktkultur zu etablieren. Dazu gehören insbesondere Strukturen für einen solidarischen Umgang mit Fehlern und Konflikten, beispielsweise durch kollegiale Fallberatung und die Einführung regelmäßiger Feedback-Formate in den Gremien. Die Teilnahme wird dokumentiert und auf Wunsch bescheinigt.
4. Der Landesvorstand wird beauftragt, einen Zeit- und Umsetzungsplan für das Aus- und Weiterbildungsprogramm zu erarbeiten. Dabei sollen die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen berücksichtigt werden. Die Kreisverbände werden an den Kosten, die die Kreisverbandsebene betreffen, entsprechend beteiligt. Der Landesvorstand stellt sicher, dass die Kostenübernahme für ehrenamtliche Funktionsträger:innen keine Hürde darstellt z.B. durch Fahrtkostenerstattung.
5. Die Schulungen werden evaluiert (z. B. durch Feedback-Bögen und eine retrospektive Befragung nach sechs Monaten); die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung des Programms ein.
6. Das Programm startet verbindlich innerhalb von zwölf Monaten nach Beschlussfassung.
7. Der Landesvorstand berichtet dem darauffolgenden Landesparteitag über den Stand der Konzeption und Umsetzung. Der Bericht soll insbesondere Auskunft darüber geben, welche Schulungsmodule entwickelt und ggf. durchgeführt wurden, welche Funktionsträger:innen bereits teilgenommen haben und wie die weitere Umsetzung sichergestellt wird.

Begründung

Eine solidarische Parteikultur entsteht nicht allein durch gemeinsame politische Überzeugungen oder gute Absichten. Auch in linken Organisationen wirken gesellschaftliche Machtverhältnisse und strukturelle Diskriminierungsmuster fort. Informelle Hierarchien, ungleiche Redeanteile, ungleiche Verteilung von Verantwortung und unsichtbare Machtstrukturen können dazu führen, dass Menschen unterschiedlich gehört, beteiligt und in ihrer politischen Arbeit unterstützt werden.

Wer innerhalb unserer Partei Verantwortung übernimmt, muss sich deshalb auch mit der eigenen Rolle,

den eigenen Handlungsspielräumen und den damit verbundenen Machtverhältnissen auseinandersetzen. Leitungs- und Führungsverantwortung bedeutet nicht nur, organisatorische Aufgaben zu koordinieren und Entscheidungen zu treffen. Sie bedeutet ebenso, Verantwortung für die Zusammenarbeit, die Beteiligungsmöglichkeiten und den Umgang miteinander zu übernehmen. Dabei muss auch eine Kultur einer Fehlerfreundlichkeit auf allen Ebenen etabliert werden.

Als sozialistische Partei müssen wir uns fragen, wie wir Macht innerhalb unserer eigenen Strukturen verteilen, wie wir demokratische Beteiligung ermöglichen und wie wir verhindern, dass bestehende gesellschaftliche Ungleichheiten unsere politische Arbeit prägen. Dafür braucht es mehr als einzelne Workshops oder unverbindliche Selbstverpflichtungen. Es braucht eine kontinuierliche Auseinandersetzung und verbindliche Qualifizierung.

Ein verpflichtendes Aus- und Weiterbildungsprogramm schafft dafür eine gemeinsame Grundlage. Es soll Funktionsträger:innen befähigen, Machtverhältnisse zu erkennen und kritisch zu reflektieren, Teams im sozialistischen Sinne zu führen, feministische Perspektiven konsequent einzubeziehen sowie für einen bewussten und diskriminierungskritischen Umgang mit Rassismus, Antisemitismus, Klassismus und Ableismus zu sensibilisieren.

Dabei geht es ausdrücklich nicht um eine individuelle Schuldzuweisung, sondern um die gemeinsame Verantwortung für die Strukturen, in denen wir arbeiten. Eine lernende Organisation muss in der Lage sein, eigene Widersprüche zu erkennen, solidarische Kritik anzunehmen und daraus Konsequenzen zu ziehen.

Die Schulungen sollen zunächst beim Landesvorstand beginnen. Wer auf Landesebene Verantwortung trägt, muss mit gutem Beispiel vorangehen. Anschließend soll das Programm auf Funktionsträger:innen des Landesverbands ausgeweitet werden, damit die vermittelten Inhalte nicht auf einzelne Gremien beschränkt bleiben, sondern im gesamtheitlich Wirkung entfalten können.

Eine starke Linke braucht nicht nur gute politische Positionen und engagierte Mitglieder. Sie braucht auch Strukturen, in denen Menschen Verantwortung übernehmen können, ohne dass andere dabei ausgeschlossen, überlastet oder diskriminiert werden. Eine solidarische Organisationskultur ist keine Selbstverständlichkeit. Wir müssen sie gemeinsam gestalten und dafür auch verbindliche Verantwortung übernehmen.

Im Erfurter Programm steht: „Wir haben uns zusammengeschlossen zu einer neuen politischen Kraft, die für Freiheit und Gleichheit steht, konsequent für Frieden kämpft, demokratisch und sozial ist, ökologisch und feministisch, offen und plural, streitbar und tolerant". Dieser Anspruch gilt für unser politisches Handeln nach außen, ebenso wie für unsere Zusammenarbeit innerhalb der Partei. Ein verbindliches Aus- und Weiterbildungsprogramm für Funktionsträger:innen soll einen Beitrag dazu leisten, diesem Anspruch auch in unserer Organisationskultur gerecht zu werden.

Antrag A_08: Antrag: Leitlinie zur Zusammensetzung des gLaVo

Laufende Nummer: 14

Antragsteller*in:	Antragskommission, Sprecher*innenrat LAG Ländlicher Raum und weitere
Sachgebiet:	A - Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

Antrag Leitlinie zur Zusammensetzung des gLaVo an den Landesparteitag am 12. und 13. Dezember 2026

Antragstellende: Sprecher*innenrat LAG Ländlicher Raum, LAG Gesundheit und Soziales, LAG Inklusive Politik, Kreisvorstand Rheinisch-Bergischer Kreis, Kreisvorstand Essen, Kreisvorstand Recklinghausen, Sprecher*innenrat AKL NRW, Kreisvorstand Münster, Kreisvorstand Duisburg, Kreisvorstand Lippe, Sprecher*innenrat LAG Lisa, Sprecher*innenrat Migrantische Linke NRW/LINKS*KANAX NRW, Kreisvorstand Gütersloh, Kreisvorstand Bochum, Kreisvorstand Düsseldorf, Kreisvorstand Kleve, Kreisvorstand Dortmund

Mit dem unerwartet starken Ergebnis bei der Bundestagswahl im letzten Jahr und durch den starken Mitgliederzuwachs hatte der Landesverband viele Herausforderungen, die er meistern musste. Für die ersten Landesvorstandswahlen seit diesem turbulenten Jahr und mit dem Ausblick auf den möglichen kommenden Einzug in den Landtag lohnt es sich, einen Blick auf unsere Regelungen für den Landesvorstand zu schauen.

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Linke NRW bekennt sich zu einer klaren politischen Kultur der Trennung von Amt und Mandat sowie zur Verhinderung von Ämterhäufung. Der Landesparteitag legt als Leitlinie für zukünftige Wahlen zum Landesvorstand fest:

1. Trennung von Amt und Mandat im geschäftsführenden Landesvorstand (gLaVo):
   Personen des geschäftsführenden Landesvorstandes sollen keine Mandatsträger*innen der Europa-, Bundes- oder Landesebene sein. Werden die genannten Personen in den geschäftsführenden Landesvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes ein solches Mandat, so haben sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von drei Monaten niederzulegen.

Begründung

Ein Mandat im Bundestag, Landtag und Europäischen Parlament ist mehr als ein Vollzeitjob. Abgeordnete arbeiten oft 60-Stunden-Wochen, inklusive Arbeit an Wochenenden und zu verschiedensten Tages- und Nachtzeiten, sie pendeln ggf. auch noch zwischen Arbeitsort und Wohnort hin und her, Urlaub fällt oft hinten über. Abgeordnete nehmen diese Einschränkungen in die persönliche Freiheit und Zeit hin, weil der Auftrag der Wähler*innen, sie im Parlament zu vertreten, eine große Verantwortung und eine große Ehre ist.

Auch ein Amt im geschäftsführenden Landesvorstand ist mit großer Verantwortung verbunden. Der

geschäftsführende Landesvorstand vertritt die Landespartei nach innen und nach außen. Er beschließt politische, organisatorische und finanzielle Fragen, bezieht Stellung zu aktuellen politischen Fragen, bereitet Landesparteitage und Tagungen von Landesräten durch, kümmert sich um die Durchführung der dort beschlossenen Anträge, unterstützt Kreisverbände, landesweite Zusammenschlüsse und Landesarbeitskreise und bereitet Wahlen vor. Viele dieser Aufgaben übernimmt die Landesgeschäftsstelle. Diese untersteht jedoch dem Landesvorstand, der die Arbeit der Landesgeschäftsstelle überblicken und verantworten muss.

Die Antragsteller*innen sind der Ansicht, dass diese arbeitsintensiven, mächtigen Ämter nicht miteinander vereinbar sind. Zum einen sollte es uns ein Anliegen sein, unsere Genoss*innen vor solcher Arbeitsbelastung zu schützen. Zum anderen leidet auch die Partei darunter, wenn diese Ämter nicht mit der vollen Aufmerksamkeit ausgeführt werden, die sie verdienen.

Wir kennen dies auch auf lokaler Ebene. In vielen Kreisverbänden übernehmen einzelne Personen mehrere Ämter. Wir kennen die Probleme, die sich aus dieser Überarbeitung ergeben. Während es auf lokaler Ebene je nach Mitgliederanzahl und –aktivität nicht immer möglich ist, bessere Lösungen zu finden, sollten wir uns zumindest auf Landesebene bemühen, derartige Ämterhäufung zu vermeiden. Das wirkt auch Machtkonzentration entgegen, bedarf einer stärkeren und aktiveren Einbindung neuer Mitglieder und sorgt für eine arbeitsteiligere, demokratischere und handlungsfähigere Landespartei.

Antrag A_09: Antrag: Keine KI-generierten Sharepics und transparente Kennzeichnung von KI-Inhalten

Laufende Nummer: 15

Antragsteller*in:	Antragskommission, Jason Osterhagen, KVen/LAGen: LAG Palästinasolidarität
Sachgebiet:	A - Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

Keine KI-generierten Sharepics und transparente Kennzeichnung von KI-Inhalten

Antragstellerinnen: Jason Osterhagen

KVen/LAGen: LAG Palästinasolidarität

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Linke Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich zu einer transparenten und verantwortungsvollen Gestaltung ihrer digitalen Öffentlichkeitsarbeit. Der Einsatz generativer künstlicher Intelligenz (KI) zur Erstellung visueller und audiovisueller Inhalte für die parteiliche Öffentlichkeitsarbeit wird eingeschränkt und verbindlichen Regeln unterworfen.

Dazu beschließt der Landesparteitag folgende Grundsätze:

1. Verbot KI-generierter Sharepics und Bildmaterialien

Sharepics, politische Grafiken, Illustrationen, Plakate und vergleichbare visuelle Inhalte für die Öffentlichkeitsarbeit dürfen nicht mit Hilfe generativer KI erstellt werden. Dies gilt insbesondere für die Veröffentlichung auf Social-Media-Plattformen, Websites und anderen digitalen Kommunikationskanälen der Partei.

Fotografien, Grafiken und Illustrationen sollen stattdessen von Menschen erstellt oder mit herkömmlichen Bildbearbeitungs- und Layoutprogrammen gestaltet werden.

2. Kennzeichnungspflicht bei der Nutzung generativer KI

Werden generative KI-Werkzeuge bei der Erstellung oder wesentlichen Bearbeitung von Inhalten der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt, muss dies unmittelbar am veröffentlichten Inhalt eindeutig und gut sichtbar gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung muss erkennen lassen, dass und in welcher Form generative KI verwendet wurde. Sie darf nicht ausschließlich in dem Bild Metadaten, im Impressum oder in einer separaten Erklärung erfolgen.

Die Kennzeichnungspflicht gilt insbesondere für Texte, Fotografien, Videos, Audioinhalte und sonstige veröffentlichte Medien, soweit diese unter Einsatz generativer KI erstellt oder wesentlich verändert wurden.

3. Keine irreführenden Darstellungen

KI-generierte oder KI-manipulierte Inhalte dürfen nicht so veröffentlicht werden,

dass bei Betrachter der falsche Eindruck entsteht, es handele sich um eine authentische Fotografie, eine tatsächliche Aufnahme oder eine unveränderte dokumentarische Darstellung eines realen Ereignisses.

Die künstliche Erzeugung oder Manipulation von Aufnahmen realer Personen, Ereignisse oder politischer Situationen ist in der Öffentlichkeitsarbeit besonders kritisch zu behandeln. Eine Kennzeichnung hebt das Verbot KI-generierter Sharepics nach Punkt 1 nicht auf.

4. Geltungsbereich

Die Regelungen gelten verbindlich für den Landesverband Die Linke NRW, die Kreisverbände und Ortsverbände, die Landesarbeitsgemeinschaften und landesweiten Zusammenschlüsse sowie die Abgeordneten des Landesverbands. Sie umfassen insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit über Social-Media-Kanäle, Websites, Newsletter, Pressemitteilungen und sonstige Kommunikationskanäle, sofern diese im Namen der Partei oder in der jeweiligen politischen Funktion betrieben werden.

5. Erstellung eines zentralen Canva-Pakets

Der Landesverband wird beauftragt, ein zentrales Canva-Paket mit einheitlichen, flexibel anpassbaren Vorlagen für die Öffentlichkeitsarbeit fertigzustellen und den Kreisverbänden, Ortsverbänden und Landesarbeitsgemeinschaften zur Verfügung zu stellen.

Das Canva-Paket soll insbesondere Vorlagen für Sharepics, Veranstaltungsankündigungen, politische Forderungen, Zitat Grafiken, Presse- und Kampagnenmaterial sowie weitere regelmäßig benötigte Formate enthalten. Die Vorlagen sollen eine eigenständige Anpassung von Texten, Farben, Bildern und weiteren Gestaltungselementen ermöglichen, ohne dass für jede Veröffentlichung eine neue Grafik erstellt werden muss.

Bei der Gestaltung des Pakets ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Kreis- und Ortsverbände bereits mit Canva arbeiten. Die Vorlagen sollten deshalb direkt in Canva nutzbar und möglichst einfach zugänglich sein.

Die Bereitstellung soll eine flexible und eigenständige Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort ermöglichen. Sie soll insbesondere eine praxistaugliche Alternative zu Lissi bieten, mit dem sich die unterschiedlichen Anforderungen und kurzfristigen Bedarfe der Kreis- und Ortsverbände nicht immer flexibel umsetzen lassen.

Begründung

Politische Öffentlichkeitsarbeit lebt von authentischen Bildern, nachvollziehbaren Aussagen und der kreativen Arbeit von Menschen. Sharepics und Fotografien prägen, wie politische Positionen vermittelt und gesellschaftliche Konflikte dargestellt werden. Sie sind nicht bloß dekoratives Beiwerk, sondern ein wesentlicher Bestandteil politischer Kommunikation.

Der Einsatz generativer KI zur automatisierten Erstellung solcher Inhalte birgt die Gefahr, dass austauschbare, künstlich erzeugte Darstellungen an die Stelle eigenständiger politischer Gestaltung treten. Zudem können KI-generierte Bilder Ereignisse, Menschen und gesellschaftliche Verhältnisse täuschend echt darstellen, ohne dass die dargestellte Situation jemals stattgefunden hat.

Als sozialistische Partei sollte Die Linke die kreative Arbeit ihrer Mitglieder fördern, statt politische

Bildsprache zunehmend automatisierten Systemen zu überlassen. Selbst gestaltete Sharepics und authentische Fotografien machen politische Arbeit nachvollziehbar und stärken die Verbindung zwischen Partei und Mitgliedern sowie gesellschaftlichen Bewegungen.

Ein Verbot allein reicht jedoch nicht aus. Kreis- und Ortsverbände brauchen praktikable Alternativen, mit denen politische Inhalte schnell, eigenständig und in guter Qualität gestaltet werden können. Viele Gliederungen nutzen bereits Canva. Ein zentral bereitgestelltes Paket mit anpassbaren Vorlagen kann die tägliche Öffentlichkeitsarbeit erleichtern, ein einheitliches Erscheinungsbild fördern und den Aufwand für die Erstellung eigener Grafiken reduzieren.

Dabei muss die eigenständige politische Arbeit vor Ort erhalten bleiben. Vorlagen sollen keine starren Vorgaben sein, sondern eine flexible Grundlage bieten, die an lokale Themen, Kampagnen und konkrete politische Auseinandersetzungen angepasst werden kann. Gerade weil sich mit Lissi nicht alle Anforderungen flexibel umsetzen lassen, braucht es ergänzende Werkzeuge, die den tatsächlichen Arbeitsbedingungen der Gliederungen entsprechen.

Wo generative KI dennoch eingesetzt wird, muss diese Nutzung transparent sein. Menschen, die politische Inhalte sehen, müssen erkennen können, ob und in welcher Form KI an deren Erstellung beteiligt war. Eine versteckte oder unklare Kennzeichnung reicht dafür nicht aus.

Mit diesem Beschluss setzt Die Linke NRW einen verbindlichen Maßstab für eine glaubwürdige, transparente und menschlich verantwortete Öffentlichkeitsarbeit. Ziel ist es, KI-generierte Bildwelten in der politischen Kommunikation zurückzudrängen und gleichzeitig die technischen Voraussetzungen für eine kreative, flexible und selbstständige Gestaltung durch die eigenen Mitglieder zu schaffen.

Antrag A_10: Antrag: Bildung ins Zentrum der Landtagswahlkampagne 2027

Laufende Nummer: 16

Antragsteller*in:	Antragskommission, LAG Bildungspolitik in Die Linke NRW
Sachgebiet:	A - Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

Antrag: Bildung ins Zentrum der Landtagswahlkampagne 2027

Antragsteller: LAG Bildungspolitik in Die Linke NRW

Thema: Bildung ist soziale Gerechtigkeit – Bildung gehört ins Zentrum unserer Landtagswahlkampagne 2027

Der Landesparteitag möge beschließen:

Bildung ist ein zentraler Bestandteil unserer Wahlkampagne zur Landtagswahl 2027 in Nordrhein-Westfalen. Sie wird nicht als Ressortthema neben anderen geführt, sondern als Kernfrage sozialer Gerechtigkeit: sichtbar in der Kampagnenplanung, in den Materialien, in den Auftritten und in den Botschaften unserer Kandidierenden. Grundlage sind die bildungspolitischen Aussagen unseres Wahlprogramms. Alle Kandidierenden, insbesondere die Spitzenkandidierenden, werden aufgefordert, die zentralen bildungspolitischen Forderungen unserer Partei sachlich fundiert und öffentlich wahrnehmbar zu vertreten.

Begründung

Begründung: Wo Bildung scheitert, scheitert soziale Gerechtigkeit

Unsere Kampagne dreht sich um soziale Gerechtigkeit. Dann gehört Bildung in ihr Zentrum, denn kaum ein Feld entscheidet so früh und so nachhaltig darüber, welche Chancen ein Mensch bekommt. In Nordrhein-Westfalen entscheidet noch immer viel zu oft das Elternhaus, ob ein Kind Abitur macht, studiert oder früh abgehängt wird. Das ist kein Naturgesetz, sondern das Ergebnis politischer Entscheidungen: von Kürzungen, falschen Prioritäten und jahrelangem Wegsehen.

Soziale Gerechtigkeit entscheidet sich im Bildungssystem auf mehreren Ebenen:

• Zugang: Ein Kitaplatz, ein Platz im Ganztag, ein Studienplatz oder eine Ausbildung dürfen keine Frage von Glück, Wohnort oder Einkommen sein. Wo es Gebühren, Eigenanteile und Wartelisten gibt, werden Kinder nach sozialer Herkunft und dem Konto ihrer Eltern sortiert.

• Ressourcen: Gute Bildung braucht Personal, Zeit und Räume. Zu große Klassen, Unterrichtsausfall, fehlende Fachkräfte und marode Gebäude treffen dort am härtesten, wo zu Hause am wenigsten aufgefangen werden kann.

• Struktur: Frühe Selektion und ein Schulsystem, das Kinder nach der vierten Klasse trennt, verfestigen und produzieren Ungleichheit, statt sie auszugleichen. Wir wollen längeres gemeinsames Lernen und Schulen, die jedes Kind fördern.

• Teilhabe: Bildung ist mehr als Ausbildung für den Arbeitsmarkt. Sie bedeutet Mitsprache,

Selbstvertrauen, kulturelle und politische Teilhabe, ein Leben lang: von der Kita über die Berufsschule und die Hochschule bis zur Weiterbildung.

Wer soziale Gerechtigkeit ernst meint, muss deshalb dort ansetzen, wo Ungleichheit entsteht und weitergegeben wird. Während Nordrhein-Westfalen das Bundesland mit den meisten armutsgefährdeten Kindern und Jugendlichen ist, finanziert NRW Schüler:innen nicht nur unterdurchschnittlich, sondern hält zudem an einem Schulsystem fest, das diese sozialen Unterschiede zementiert.

Die Linke fordert als einzige Partei die Abschaffung des Gymnasiums und aller anderer Schulformen zugunsten des gemeinsamen Lernens von der erste bis zur zehnten Klasse. Dieses Alleinstellungsmerkmal muss herausgestellt, aber auch erklärt werden, denn es heißt: Die beste Bildung für alle!

Bildungsorte als Orte der Hoffnung: unsere konkrete Utopie

Wir wollen als Partei Hoffnung organisieren. Dann müssen wir nicht nur sagen, was schiefläuft, sondern zeigen, wie es aussehen kann, wenn es gut wird. Unser Bildungsprogramm ist keine Mängelliste, sondern eine konkrete Utopie: Es beschreibt Orte, an denen soziale Gerechtigkeit schon heute erfahrbar wird.

Stellen wir uns vor:

• Eine Kita, die kostenlos, wohnortnah und verlässlich ist, mit kleinen Gruppen, multiprofessionellen Teams und einem Familienzentrum, in dem Eltern Rat finden. Kinder aller Herkunft lernen hier miteinander, ihre Sprachen sind willkommen.

• Eine Schule für alle von der ersten bis zur zehnten Klasse, im gebundenen Ganztag von 8 bis 16 Uhr, mit kleinen Klassen und wenigen Zügen, im Quartier verankert, jahrgangsübergreifend, ohne Hausaufgaben, ohne Ziffernnoten, ohne Sitzenbleiben. Ergänzend dazu zentrale Oberstufenzentren mit allen Fächerwahlmöglichkeiten und bester Ausstattung. Das Mittagessen ist kostenlos, Sozialarbeit, Schulpsychologie und Sonderpädagogik sind selbstverständlich im Haus. Der Nachmittag gehört Musik, Sport und Projekten. Niemand muss dafür extra zahlen und auch lokale Vereine und Initiativen sind natürlich in den Nachmittag und in die Schulgemeinschaft eingebunden. Die neue Schule für alle beendet die frühe Festlegung des Bildungswegs nach der Grundschule und verhindert den Abschied von Freunden und Vertrauenspersonen beim Schulwechsel.

• Eine demokratische Schule mit starker Schüler:innenvertretung, paritätisch besetzten Schulkonferenzen und politischer Bildung, die junge Menschen auf ihrem Weg zu mündigen, kritikfähigen Persönlichkeiten begleitet, die dem Rechtsruck etwas entgegensetzen.

• Ein Weg in Ausbildung, Weiterbildung und Studium, der niemanden aussortiert: mit Ausbildungsplatz, Wohnheim und kostenlosem Ticket, mit einem Studium ohne Gebühren und einer Weiterbildung, die ein Leben lang offensteht.

Das ist keine ferne Vision. Teile davon gibt es heute schon: im PRIMUS-Schulversuch, in Gesamtschulen, in guten Kitas und Familienzentren, in Musikschulen und im Programm JeKits. Das zeigt, dass es geht, wenn man es will und bezahlt.

An solchen Orten wird aus dem Versprechen „Chancen für alle“ gelebte Erfahrung. Hier lernen Kinder, dass Vielfalt Normalität ist, dass Solidarität trägt und dass ihre Zukunft nicht an sozialer Herkunft oder dem Kontostand ihrer Eltern hängt. Wer als Kind in einer solchen Schule gelernt hat, will in einer solchen Gesellschaft leben. Deshalb sind unsere Bildungsorte kleine Vorwegnahmen einer besseren Gesellschaft für alle, und deshalb gehört die Erzählung davon ins Herz unserer Kampagne.

Bildung ist Querschnittsthema: Sie berührt alles, wofür wir kämpfen

Bildungspolitik ist keine Nische. Sie ist der Ort, an dem sich unsere zentralen Themen treffen.

• Bezahlbarkeit: Kitagebühren, Materiallisten, Klassenfahrten, Nachhilfe, Semesterbeiträge, Mensapreise: Bildung kostet Familien Monat für Monat Geld. Ein Land, das Lernmittel, Essen und Teilhabe zur Privatsache erklärt, macht Bildung zum Luxus. Wir sagen: Bildung muss gebührenfrei und tatsächlich kostenlos sein, von der Kita bis zur Hochschule.

• Ungleichheit: Ökonomischer Status sowie Migrations- und Fluchtgeschichte sind besonders starke Ungleichheitsfaktoren im Bildungssystem. Sie entscheiden mit darüber, wer welche Schulform besucht, welche Noten bekommt und welchen Abschluss erreicht. Wo Schulen in Stadtteilen mit hohem Armutsrisiko am wenigsten bekommen und am meisten leisten müssen, wird Armut – trotz Programmen wie dem Startchancen-Programm – (re-)produziert. Besonders hart trifft das Kinder mit Migrations- und Fluchtgeschichte, die ein selektives System häufiger aussortiert und das ihre Mehrsprachigkeit nicht als Stärke anerkennt. Auch außerhalb der Schule setzt sich das fort: Musikschule, Sportverein, Jugendarbeit und Nachhilfe bleiben oft denen vorbehalten, die sie bezahlen können, oder deren Familien wissen, wie man hineinkommt. Wir wollen deshalb weiter und stärker Mittel nach sozialem Bedarf verteilen und den Zugang zu außerschulischer, non-formaler Bildung für alle sichern: mehr für die, die mehr brauchen.

• Wohnen: Steigende Mieten treiben Familien aus den Vierteln, in denen ihre Kinder zur Schule gehen, und Studierende und Auszubildende in überteuerte Zimmer oder auf weite Pendelwege. Bezahlbarer Wohnraum auch für Lehrkräfte, Erzieher:innen und Studierende, ist Bildungspolitik.

• Infrastruktur: Marode Schulgebäude, undichte Dächer, kaputte Toiletten, fehlender Platz: Das sind sichtbare Zeichen politischer Vernachlässigung. Das Gleiche gilt für den Weg zu den Bildungsorten. Wo im ländlichen Raum kaum ein Bus fährt, wird schon der Schulweg zur Hürde und Ausbildung oder Studium rücken außer Reichweite, vor allem für die, die sich kein Auto leisten können. Gute Schulen, Kitas und Hochschulen sind öffentliche Infrastruktur, und ein Nahverkehr, der sie erreichbar macht, gehört dazu.

• Klima- und Umweltschutz: Der ökologische Wandel, den wir brauchen, beginnt dort, wo Menschen lernen. Das heißt: energetisch sanierte Bildungsorte, von der Kita bis zur Hochschule, ein Nahverkehr und ein kostenloses Deutschlandticket, die klimafreundliche Wege für alle möglich machen, und Lehre, Forschung und Weiterbildung für den sozial-ökologischen Umbau. Dazu gehört auch Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE): Sie soll in allen Bildungsbereichen verankert werden, damit Menschen jeden Alters lernen, Klima- und Umweltfragen zu verstehen und mitzugestalten. Bildungspolitik ist immer auch Klima- und Umweltpolitik.

• Digitalisierung: Digitale Bildung darf weder davon abhängen, ob zu Hause ein Laptop und schnelles Internet vorhanden sind, noch von den Interessen großer Konzerne. Schulen und Hochschulen sind keine Testfelder für Überwachungstechnologie, und Schüler:innen und Studierende keine Datenlieferant:innen für Big Tech: Bildung ist kein Geschäftsmodell. Wir wollen in Bildungseinrichtungen öffentliche, datensparsame und gemeinwohlorientierte IT-Lösungen und digitale Teilhabe für alle. Dazu gehört die Fähigkeit, KI kritisch und mündig zu nutzen: Wir wollen fundierte Bildung über KI, nicht unkritische Nutzung durch Lernende und Lehrende von KI und Überwachung durch KI.

• Prekäre Arbeitsbedingungen: Im offenen Ganztag, in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, an Volkshochschulen und Musikschulen, an den Hochschulen: Bildung wird vielerorts vermittelt auf Grundlage von Honorarverträgen, Befristungen und erzwungener Teilzeit. An den Hochschulen sind über 60 Prozent des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals befristet beschäftigt. Wer Bildung will, muss gute Arbeit wollen: feste, tarifgebundene Stellen und echte Mitbestimmung für alle, die Bildung möglich machen, für das pädagogische Personal ebenso wie für alle anderen, ohne die kein Bildungsort funktioniert: in Verwaltung, Technik, IT, Hauswirtschaft und Reinigung.

• Arbeitsmarktpolitik: Alle reden vom Fachkräftemangel, aber ausgebildet wird zu wenig. Wer Fachkräfte will, muss ausbilden: mit guten, fair bezahlten und diskriminierungsfreien Ausbildungsplätzen und einer

Ausbildungsumlage für Betriebe, die nicht ausbilden. Weil Erwerbsbiografien brüchiger werden, braucht es außerdem Umschulung und Weiterbildung, die nicht vom Geldbeutel abhängen: mit Anspruch auf Bildungsurlaub und öffentlicher Finanzierung. Und wer geflohen ist, darf nicht in Warteschleifen hängen: Ausbildung und Arbeit müssen auch dann möglich sein, wenn die Sprachkenntnisse noch im Aufbau sind. Gute Bildung sichert Fachkräfte und gute Arbeit.

• Antifaschismus: Unsere Gesellschaft wird zunehmend von rechts bedroht. Gut ausgestattete, inklusive Schulen, kritische politische Bildung durch Fachlehrkräfte, Mitbestimmung für Schüler:innen und ein klarer Umgang mit Rassismus und Diskriminierung sind entscheidende Mittel gegen den erstarkenden Faschismus. An den Hochschulen sind insbesondere die Freiheit von Forschung und Lehre und die Förderung emanzipatorischer Projekte in Gefahr. Wir setzen auf eine verlässliche Grundfinanzierung und auf Hochschulen als offene und kritische Orte der Debatte. Unsere Vorstellung von Bildung ist praktischer Antifaschismus.

Wer über Bildung spricht, spricht also über Geld im Portemonnaie, über Mieten, Gebäude und Netze, Klima- und Umweltschutz, über den Arbeitsmarkt und gute Arbeit, den Kampf gegen rechts und Zukunftschancen. Genau deshalb kann Bildung ein tragfähiges Zentrum unserer Kampagne sein: Hier laufen unsere Themen zusammen.

Bildung ist Alltag: Sie betrifft alle, und unsere Wähler:innen am härtesten

Bildungspolitik wird nicht im Ministerium erlebt, sondern morgens um sieben vor der Kita-Tür, nachmittags am Küchentisch und abends bei der Frage, ob das Geld für die Klassenfahrt reicht. Fast alle in NRW sind oder haben Kinder, Enkel, Nachbarskinder, Auszubildende oder Studierende im Umfeld. Wenn die Kita kurzfristig schließt, wenn Unterricht ausfällt, wenn der Ganztagsplatz Gebühren kostet, merkt das jede Familie. Kein Wunder, dass Bildung für die Bürger:innen in NRW das zweitwichtigste Landesthema ist – und das ist typisch für Landtagswahlen, denn Bildung ist eben vor allem Ländersache. Wer in NRW Wahlkampf macht, kommt an Bildung nicht vorbei.

Am härtesten trifft es die, die keine Reserven haben:

• Alleinerziehende brauchen verlässliche Kita-Zeiten und einen bezahlbaren, guten Ganztag. Jede Sommerschließung und jede spontane Gruppenschließung gefährden ihren Job. Deshalb fordern wir gebührenfreie, wohnortnahe und verlässliche Kitas mit gesichertem Personalschlüssel.

• Kinder zahlen den Preis für überfüllte Klassen, Leistungsdruck und Sitzenbleiben. Wir wollen eine Schule ohne Angst vor Noten, mit kleineren Klassen, multiprofessionellen Teams, Schulsozialarbeit als feste Aufgabe und einem geschärften Bewusstsein für Kinderschutz. Für Kinder in Fremdunterbringung ist das besonders wichtig.

• Familien mit kleinem Einkommen zahlen für Schulbücher, Taschenrechner, Endgeräte, Mittagessen und Nachhilfe, was die Schule leisten müsste. Das Bildungs- und Teilhabepaket soll helfen, erreicht aber zu wenige Berechtigte, und die Bewilligung dauert oft viel zu lang. Wir fordern deshalb vollständige Lernmittelfreiheit, ein kostenloses Mittagessen für alle und digitale Endgeräte für Kinder aus einkommensarmen Familien: ohne Antrag und ohne Wartezeit.

• Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte stellen eine große Gruppe in unseren Schulen: Rund 1,1 Millionen Schüler:innen in NRW haben eine Zuwanderungsgeschichte – oft mit erheblichen Unterschieden. Unsere Schulen sind längst superdivers. Dennoch werden Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte häufiger aussortiert, bei gleicher Leistung schlechter benotet und finden seltener einen Ausbildungsplatz. Wir wollen Mehrsprachigkeit als Gewinn anerkennen, Rassismus an Schulen benennen und bekämpfen und geflüchtete Kinder von Anfang an beschulen. Wer bei Volkshochschulen, Integrations- und Deutschkursen kürzt, spart nicht, sondern grenzt aus: Er verbaut Eltern wie Jugendlichen den Weg in

Ausbildung, Arbeit und Teilhabe. Wir wollen verlässlich finanzierte Volkshochschulen und Sprachkurse, die für alle zugänglich sind.

• FLINTA+ und queere Menschen erleben Schulen, Hochschulen und Ausbildungsbetriebe immer wieder als Orte von Diskriminierung und Anfeindung. Wir wollen jede Schule zu einem Ort machen, an dem sich alle sicher und akzeptiert fühlen: mit einer Sexualerziehung, die sexuelle Vielfalt zum Unterrichtsinhalt macht, mit dem Ausbau des Projekts „Schule der Vielfalt“ und mit einer Wissenschaftspolitik, die Frauen auf allen Karrierestufen fördert. Die „Leaky Pipeline“, durch die die Wissenschaft Frauen auf jeder Karrierestufe verliert, wollen wir mit Dauerstellen und einer 50-Prozent-Quote schließen.

• Auszubildende und Studierende kämpfen mit hohen Mieten, Fahrkosten und zu niedriger Vergütung. Wir fordern ein kostenloses Deutschlandticket, Wohnheime, eine Ausbildungsumlage nach Bremer Vorbild und ein Studium ohne Gebühren. Auch der Übergang von der Schule in den Beruf muss besser werden: mit einer Berufsorientierung, die alle erreicht und gerade Jugendliche mit besonderem Förderbedarf oder Behinderung bis zum Ausbildungsplatz begleitet, statt sie in Warteschleifen zu schicken.

• Pädagogische, technische, servicebezogene, administrative, ehrenamtliche und wissenschaftliche Mitarbeiter:innen halten das System am Laufen und gehen täglich an ihre Grenzen. Gute Arbeitsbedingungen sind gute Bildung.

Diese Menschen sind unsere Wähler:innen. Sie warten nicht auf Fachvokabular, sondern auf eine Partei, die ihren Alltag ernst nimmt, und auf eine Landesregierung, die endlich handelt. NRW gibt pro Schüler:in weniger aus als der Bundesdurchschnitt und liegt bei der Bildungsfinanzierung am Ende der Länder. Das lässt sich ändern, und wir sagen, wie.

Unser Auftrag an alle Kandidierenden

Ein Parteitagsbeschluss allein gewinnt keine Wahl. Er wirkt erst, wenn er auf der Straße, am Wahlkampfstand, im Fernsehstudio und in Social Media ankommt. Deshalb richtet sich dieser Antrag an alle, die für Die Linke NRW zur Landtagswahl 2027 antreten, und besonders an unsere Spitzenkandidierenden.

Der Landesparteitag erwartet von ihnen:

1. Bildung wird gesagt. Die zentralen bildungspolitischen Forderungen unseres Wahlprogramms gehören in jede größere Rede, jedes Interview und jeden Wahlkampfauftritt: gebührenfreie Kitas, die Schule für alle, kleinere Klassen, ein guter Ganztag, mehr Personal, Lernmittelfreiheit und gute Ausbildungs- und Studienbedingungen und Schluss mit der unternehmerischen Hochschule und der militärischen Forschung.

2. Bildung wird sachlich fundiert gesagt. Wer für uns spricht, kennt die Zahlen, die Beispiele und die Forderungen und kann sie erklären: warum Gemeinschaftsschulen, warum gebundener Ganztag, warum multiprofessionelle Teams, warum keine unternehmerische Hochschule und wie wir das alles finanzieren wollen.

3. Bildung wird öffentlich wahrnehmbar gesagt. In Pressearbeit, in Social Media, auf Podien, in Gesprächen mit Bürger:innen und bei Besuchen in Kitas, Schulen, Berufskollegs und Hochschulen. Die Kampagne soll dabei auch Bildungsorte aktiv aufsuchen, nicht nur über sie sprechen.

4. Bildung wird mit sozialer Gerechtigkeit verbunden. Jede Bildungsforderung wird in verständlicher Sprache, als Antwort auf Alltagssorgen und als Schritt zu mehr Gerechtigkeit erzählt, nicht als Fachthema neben anderen.

5. Bildung wird gemeinsam mit Beschäftigten, Eltern und Schüler:innen gesagt. Gewerkschaften, Elterninitiativen, Schüler:innenvertretungen und Fachverbände sind unsere Verbündeten. Ihre

Erfahrungen gehören in unsere Kampagne.

Der Landesvorstand und die Kampagnenleitung werden gebeten, die Umsetzung zu begleiten und die Kandidierenden mit Argumentationshilfen, Faktenblättern und Materialien zu unterstützen. Die LAG Bildungspolitik bringt ihre Expertise gern ein.

Bildung ist kein Randthema, sondern eines der zentralen Themen, bei denen sich entscheidet, ob wir eine gerechte Gesellschaft verwirklichen.

Lasst uns im Wahlkampf deshalb laut, klar und mit Haltung für gute Bildung für alle streiten. Soziale Gerechtigkeit gibt es nicht ohne gute Bildung, und gute Bildung ist ein entscheidender Schritt auf dem Weg zum demokratischen Sozialismus.

Antrag A_11: Antrag Vertretung im Lavo LAG 60+ links

Laufende Nummer: 18

Antragsteller*in:	Antragskommission, Die MV LAG 60+ links SeniorInnenpolitische Sprecherin Ingrid Jost
Sachgebiet:	A - Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

Antragstellende: Die MV LAG 60+ links SeniorInnenpolitische Sprecherin Ingrid Jost

Der Landesparteitag möge beschließen, dass in dem neuen Landesvorstand mindestens eine Vertreter*in 60+ links gewählt wird, die/der die Belange der Seniorinnen und Senioren sach- und fachkompetent vertreten und bearbeiten kann. Dabei liegt das Vorschlagsrecht bei LAG 60+ links.

Begründung

Für eine Partei, die den Anspruch hat, keine reine Stellvertretungspolitik zu machen, ist es wichtig, dass die Betreffenden selbst beteiligt werden. Angesichts der katastrophalen Pläne bei der Rentenpolitik sind klare Linke Positionen besonders wichtig, um zumindest das Schlimmste zu verhindern. Hinzu kommt der hohe Anteil von Wähler*innen in der Altersklasse über 60 Jahre, um die wir als Partei auch kämpfen müssen und nicht vernachlässigen dürfen.

Antrag A_12: Antrag: Westasien

Laufende Nummer: 19

Antragsteller*in:	Antragskommission, Jason Osterhagen und weitere
Sachgebiet:	A - Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

Antragstellerinnen: Jason Osterhagen

KVen/LAGen: LAG Palästinasolidarität NRW,Lag Migrantische Linke / LINKS*KANAX NRW, KV Münster

Der Landesparteitag möge Beschließen:

1. Für gleiche Rechte in Westasien gegen jeden Rassismus und Antisemitismus

Die militärische Eskalation in Westasien seit Februar 2026 hat zahlreiche Menschenleben gekostet und die Zerstörung ziviler Lebensgrundlagen in der Region weiter verschärft. Angriffe auf den Iran und den Libanon stehen im Zusammenhang mit einer Politik regionaler Vorherrschaft, militärischer Kontrolle und territorialer Ausdehnung. Die Folgen treffen vor allem die Zivilbevölkerung. Wir verurteilen Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Infrastruktur unabhängig davon, von wem sie ausgehen, und fordern die Einhaltung des Völkerrechts.

Auch die seit dem 10. Oktober 2025 geltende Waffenruhe in Gaza hat kein Ende der Gewalt gebracht. Israelische Angriffe und militärische Operationen dauern an; große Teile des Gazastreifens bleiben für die Bevölkerung unzugänglich oder nur eingeschränkt erreichbar. Eine UN-Untersuchungskommission kam in ihrem am 26. Oktober 2026 veröffentlichten Bericht zu dem Schluss, dass Israel weiterhin Völkermord an den Palästinenser:innen in Gaza begehe. Die israelische Regierung weist diese Vorwürfe zurück. Für uns ist klar: Eine Waffenruhe ist kein gerechter Frieden, solange Tötungen, Vertreibung, Entrechtung und die Verweigerung palästinensischer Selbstbestimmung fortbestehen.

Im Westjordanland einschließlich Ostjerusalem verschärfen Siedlungsausbau, Gewalt bewaffneter Siedler:innen, militärische Übergriffe, Inhaftierungen und Vertreibungen die Lage. Die Vereinten Nationen dokumentierten im Herbst 2026 erneut zahlreiche Verletzte und Vertriebene sowie eine anhaltend hohe Zahl von Angriffen auf palästinensische Gemeinden und die Olivenernte. Diese Entwicklung zerstört die Lebensgrundlagen der palästinensischen Bevölkerung und schränkt ihre politische und territoriale Selbstbestimmung weiter ein.

Die Linke muss eine konsequente Stimme gegen Krieg, Besatzung, Rassismus und Militarisierung sein. Wir stehen an der Seite der Menschen, die von Krieg und Unterdrückung betroffen sind, und treten zugleich jedem Antisemitismus, antimuslimischem Rassismus, antipalästinensischem Rassismus und jeder Form der

Entmenschlichung entgegen.

2. Bedeutung für unsere Praxis: Waffenstillstand, Ende der Besatzung und politische Konsequenzen

Wir fordern die Bundesregierung auf, sich für einen sofortigen, tatsächlichen und nachhaltigen Waffenstillstand an allen Fronten einzusetzen. Deutschland muss jede politische, wirtschaftliche und militärische Unterstützung der israelischen Kriegsführung einstellen, die zu Völkerrechtsverletzungen beiträgt. Wir fordern ein sofortiges und umfassendes Ausfuhrverbot für Waffen und Dual-Use-Güter an Israel, einschließlich bereits genehmigter Lieferungen, sowie die unverzügliche Aussetzung des EU-Assoziierungsabkommens mit Israel. Die EU muss ihre eigenen menschenrechtlichen Verpflichtungen durchsetzen und darf wirtschaftliche Beziehungen nicht über den Schutz der Zivilbevölkerung und die Einhaltung des Völkerrechts stellen.

Wir unterstützen die Arbeit internationaler Gerichte und unabhängiger Untersuchungsmechanismen. Sämtliche Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte müssen unabhängig aufgeklärt und verfolgt werden. Die Handlungsfähigkeit der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen, insbesondere der UNRWA, muss gesichert werden. Humanitäre Hilfe darf nicht als Druckmittel eingesetzt oder von politischen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Wir fordern einen umfassenden und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe, medizinischer Versorgung, Wasser, Lebensmitteln, Strom und Unterkünften. Der Wiederaufbau ziviler Infrastruktur in Gaza muss unter Beteiligung der palästinensischen Bevölkerung erfolgen. Wir lehnen externe Kontrollregime ab, die politische Rechte, Selbstbestimmung und Souveränität durch technokratische Verwaltung, Überwachung oder militärisch kontrollierte Zonen ersetzen. Geflüchtete aus Gaza und dem Westjordanland müssen Schutz erhalten; Abschiebungen in eine Situation, in der Gefahr für Leib und Leben besteht, sind auszuschließen.

Eine rechtmäßige Friedensordnung setzt das Ende der Besatzung, der Siedlungspolitik und der systematischen Entrechtung voraus. Die Bundesregierung und die EU müssen völkerrechtswidrige Siedlungsaktivitäten wirksam sanktionieren und dürfen die wirtschaftliche Konsolidierung der Besatzung nicht unterstützen.

3. Für gleiche Rechte und Selbstbestimmung in Westasien

Die palästinensische Bevölkerung hat Anspruch auf gleiche individuelle und kollektive Rechte, politische Selbstbestimmung, Freiheit von Besatzung und das Recht palästinensischer Flüchtlinge auf Rückkehr. Diese Rechte sind keine Verhandlungsmasse. Ein Friedensprozess, der Besatzung, Apartheid, Vertreibung oder Entrechtung fortschreibt, kann keinen gerechten und dauerhaften Frieden schaffen.

Wir benennen die Nakba von 1948 als zentrale historische Erfahrung der Vertreibung und Enteignung der Palästinenser:innen. Ihre Folgen bestehen bis heute fort. Die Geschichte und die Rechte der palästinensischen Bevölkerung dürfen weder relativiert noch aus der öffentlichen Erinnerung verdrängt werden. Zugleich erkennen wir die historische Erfahrung des Antisemitismus, der Verfolgung und der Ermordung von Jüdinnen und Juden an. Die Verantwortung aus den Verbrechen des Nationalsozialismus

verpflichtet dazu, jüdisches Leben zu schützen und jeder Form von Antisemitismus entgegenzutreten. Sie darf nicht zur Rechtfertigung von Besatzung, Krieg oder der Verweigerung palästinensischer Rechte herangezogen werden.

Wir setzen uns für eine politische Ordnung ein, in der alle Menschen zwischen Mittelmeer und Jordan gleiche Rechte, Sicherheit, Bewegungsfreiheit und politische Teilhabe genießen. Welche konkrete staatliche Form diese Ordnung annimmt, müssen die unmittelbar betroffenen Menschen selbstbestimmt entscheiden können. Ob Ein- oder Zweistaatenlösung oder andere demokratische Modelle: Innerhalb der israelischen und palästinensischen Friedensbewegungen gibt es unterschiedliche Vorstellungen über den Weg zu einem gerechten und dauerhaften Frieden. Als Partei, die für Frieden, Selbstbestimmung und gegen koloniale Herrschaft eintritt, schreiben wir keine politische Lösung von außen vor. Stattdessen führen wir diese Debatte plural innerhalb unserer Partei und orientieren uns dabei an den Forderungen und Perspektiven der Menschen vor Ort.

4. Gegen Rassismus und Antisemitismus – Debattenräume statt Diffamierung

Die Linke muss eine Partei sein, in der die Auseinandersetzung über Palästina und Israel offen, plural und ohne Angst vor Sanktionen geführt werden kann. Der Bundesparteitagsbeschluss vom Juni 2026 bildet eine gemeinsame politische Grundlage. Er darf nicht als Schlussstrich unter weitere Diskussionen verstanden werden. Kontroverse Fragen müssen argumentativ bearbeitet werden können, statt sie durch persönliche Diffamierungen, Disziplinierungsversuche oder pauschale Verdächtigungen zu beenden.

Wir schaffen dafür auf Landes- und Bundesebene regelmäßig stattfindende, strukturierte und transparente Debattenräume. Diese sollen unterschiedlichen linken Positionen ermöglichen, ihre Argumente darzustellen, politische Erfahrungen auszuwerten und gemeinsame Handlungsoptionen zu entwickeln. Beteiligte müssen vor Diffamierung geschützt sein. Meinungsverschiedenheiten dürfen nicht automatisch als Anlass für Ausschluss, Sanktionen oder den Entzug politischer Beteiligungsmöglichkeiten dienen. Gleichzeitig gilt: Antisemitismus, antimuslimischer Rassismus, antipalästinensischer Rassismus und die Rechtfertigung von Angriffen auf Zivilpersonen haben in diesen Debatten keinen Platz.

Zu den ausdrücklich zu diskutierenden Fragen gehören insbesondere:

die politische und völkerrechtliche Einordnung des Vorgehens in Gaza, einschließlich der Begriffe Genozid beziehungsweise Völkermord und Apartheid;

Zionismus als politische Ideologie, Siedlerkolonialismus und die unterschiedlichen historischen Erfahrungen und Bewertungen dieser Begriffe;

das Verhältnis von Antisemitismus und Antizionismus sowie die Frage, wie jüdisches Leben geschützt und zugleich palästinensische Rechte verteidigt werden;

die deutsche Staatsräson, Waffenlieferungen, Sanktionen, diplomatische Beziehungen und die Verantwortung Deutschlands;

Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen, insbesondere die BDS-Kampagne, sowie die Grenzen und Möglichkeiten solcher Aktionsformen;

Formen des legitimen Widerstands gegen Besatzung und Unterdrückung, unter klarer Unterscheidung zwischen Widerstand gegen Herrschaft und Angriffen auf Zivilpersonen;

die politischen Perspektiven nach dem Krieg und nach der Besatzung, einschließlich Ein- und Zweistaatenlösungen sowie anderer demokratischer Modelle;

die Umsetzung und die offenen Fragen des Bundesparteitagskompromisses sowie die Konsequenzen für die praktische Arbeit der Partei.

Wir weisen die pauschale Kriminalisierung von Palästinasolidarität zurück und verteidigen die Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Die Einstufung der BDS-Kampagne als „gesichert extremistisch“ durch das Bundesamt für Verfassungsschutz weisen wir zurück. Über politische Boykottmaßnahmen muss sachlich und anhand konkreter Argumente diskutiert werden können. Politische Kampagnen gegen Genoss:innen, die sich für palästinensische Rechte einsetzen, treten wir entgegen.

5. Politische Bildung, Vernetzung und Umsetzung

Der Landesvorstand wird beauftragt, gemeinsam mit interessierten Kreisverbänden und innerparteilichen Zusammenschlüssen eine politische Kampagne für gleiche Rechte und palästinensische Selbstbestimmung zu entwickeln und durchzuführen. Dabei soll auch die Möglichkeit einer Landesverbandsübergreifenden Zusammenarbeit mit weiteren Landesverbänden und Zusammenschlüssen geprüft und aktiv verfolgt werden.

Die Kampagne soll insbesondere folgende Schwerpunkte umfassen:

- Aufklärung über die Besatzung, die Siedlungspolitik und die Entrechtung der palästinensischen Bevölkerung;
- Öffentlichkeitsarbeit gegen deutsche Waffenlieferungen und die politische Unterstützung der israelischen Kriegsführung;
- Einsatz für ein Ende der Besatzung, die Verwirklichung palästinensischer Selbstbestimmung und das Recht auf Rückkehr der palästinensischen Flüchtlinge;
- Widerstand gegen die Kriminalisierung palästinasolidarischen Engagements und die Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit.

Dazu sollen gemeinsame öffentliche Aktionen, Veranstaltungen und Informationsmaterialien entwickelt und umgesetzt werden. Der Landesvorstand wird beauftragt, die Koordination anzustoßen

6. Gegen innerparteiliche Repression und politische Ausgrenzung

Der Landesparteitag stellt sich gegen jede Form innerparteilicher Repression, politischer Einschüchterung und Ausgrenzung. Antisemitismusbekämpfung darf nicht als Vorwand dienen, um legitime innerparteiliche Kritik, politische Meinungsverschiedenheiten oder solidarisches Engagement zu delegitimieren und zum Gegenstand disziplinarischer Maßnahmen zu machen.

Insbesondere darf die Vertretung kontroverser, aber von den programmatischen Grundlagen und den demokratisch gefassten Beschlüssen unserer Partei gedeckter Positionen nicht zum Anlass genommen werden, Mandatsträgerinnen zum Verzicht auf ihr demokratisch errungenes Mandat aufzufordern oder ihre politische Teilhabe einzuschränken. Dies gilt ausdrücklich auch für den Umgang mit Genossinnen und Genossen wie Vedi Emde und Hannah, deren politische Arbeit und innerparteiliche Positionierungen im Rahmen der demokratischen Willensbildung respektiert werden

müssen. Parteitagsbeschlüsse sind Ausdruck innerparteilicher Willensbildung und müssen unabhängig davon respektiert werden, ob ihre Umsetzung den jeweiligen Mehrheitsverhältnissen in Fraktionen, Vorständen oder anderen Parteigremien entspricht.

Die innerparteiliche Auseinandersetzung muss auf Grundlage unseres Parteiprogramms, unserer Beschlusslage und unserer antifaschistischen Grundwerte geführt werden. Rassistische, antisemitische, menschenfeindliche und andere Positionen, die diesen Grundlagen widersprechen, können sich nicht auf den Schutz innerparteilicher Meinungsvielfalt berufen. Gleichzeitig darf der Vorwurf eines Verstoßes gegen diese Grundsätze nicht instrumentalisiert werden, um legitime linke Kritik und politische Positionierungen innerhalb des demokratisch beschlossenen Rahmens unserer Partei zu unterdrücken.

Der Landesverband bekennt sich zum Schutz von Genossinnen und Genossen, die aufgrund ihrer politischen Positionierung, ihrer Kritik an bestehenden Verhältnissen oder ihres Engagements innerhalb der Partei unter Druck geraten. Unterschiedliche Positionen innerhalb unseres gemeinsamen programmatischen Rahmens sind kein parteischädigendes Verhalten. Eine lebendige pluralistische Partei muss Widerspruch aushalten, Minderheitenpositionen schützen und gewährleisten, dass innerparteiliche Demokratie nicht dort endet, wo Kritik unbequem wird.

Antrag A_13: Antrag: Pflanzliche Verpflegung in allen Strukturen des Landesverbandes

Laufende Nummer: 23

Antragsteller*in:	Antragskommission, Jason Osterhagen,Cassidy Osterhagen,Fabian Fahl MdB,LAG Tierschutz,
Sachgebiet:	A - Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

Pflanzliche Verpflegung in allen Strukturen des Landesverbandes

Antragsteller*in: Jason Osterhagen,Cassidy Osterhagen,Fabian Fahl MdB,LAG Tierschutz,

Der Landesparteitag möge beschließen:

1. Politische Zielsetzung

Die Linke Nordrhein-Westfalen setzt sich dafür ein, dass bei Veranstaltungen, Sitzungen, Treffen und sonstigen Zusammenkünften sämtlicher Strukturen des Landesverbandes ausschließlich pflanzliche Lebensmittel aus Parteimitteln finanziert werden. Dies umfasst den Landesverband, die Kreisverbände, Ortsverbände, Zusammenschlüsse, Arbeitsgemeinschaften sowie weitere Gliederungen und Gremien des Landesverbandes.

Ziel ist es, die Finanzierung tierischer Lebensmittel durch Parteimittel schrittweise zu beenden und eine einheitliche Praxis der pflanzlichen Verpflegung im gesamten Landesverband zu etablieren.

2. Information und Umsetzung

- Alle Gliederungen und Zusammenschlüsse des Landesverbandes werden über diese Zielsetzung und ihre Umsetzung informiert.
- Die jeweiligen Vorstände und verantwortlichen Gremien werden gebeten, die Zielsetzung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen zu berücksichtigen.
- Der Landesverband unterstützt seine Gliederungen bei der praktischen Umsetzung und stellt entsprechende Informationen und Hilfestellungen bereit.

3. Soziale und praktische Umsetzbarkeit

Bei der Auswahl der Lebensmittel ist auf ein bezahlbares, abwechslungsreiches und möglichst niedrigschwelliges Angebot zu achten. Die Umstellung soll nicht zulasten der sozialen Zugänglichkeit unserer Veranstaltungen gehen. Insbesondere sollen Menschen mit geringem Einkommen ohne zusätzliche finanzielle Belastungen an unseren Veranstaltungen teilnehmen können.

Es ist darauf zu achten, dass die Auswahl der Lebensmittel inklusiv ist. Das Angebot muss auch für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die bestimmte Lebensmittel nicht vertragen, z.B. bei entzündlichen Darmerkrankungen, geeignet sein.

Hoch verarbeitete Lebensmittel mit bedenklichen chemischen Zusatzstoffen sollen möglichst nicht angeboten werden.

4. Übergangsregelung

Für die Umsetzung der angestrebten Umstellung wird eine Übergangsfrist von achtzehn Monaten ab Beschlussfassung vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen können innerhalb dieses Zeitraums vegetarische Lebensmittel erstattet werden, sofern keine geeigneten pflanzlichen Alternativen verfügbar sind. Ziel bleibt die vollständige Umstellung auf die Finanzierung pflanzlicher Lebensmittel.

Begründung

1. Solidarität mit Arbeiter*innen und Kampf gegen Ausbeutung

Als sozialistische Partei stehen wir für die Überwindung von Ausbeutung und Unterdrückung. Die industrielle Tierproduktion ist eng mit prekären Arbeitsbedingungen, niedrigen Löhnen und der Ausbeutung migrantischer Beschäftigter verbunden. Gerade in Schlachtbetrieben und der industriellen Lebensmittelproduktion werden Menschen häufig unter schwierigen Arbeitsbedingungen beschäftigt.

Eine Partei, die für gute Arbeitsbedingungen, internationale Solidarität und soziale Gerechtigkeit eintritt, sollte auch bei ihren eigenen Ausgaben darauf achten, welche Produktionsverhältnisse sie unterstützt.

2. Klimagerechtigkeit und ökologische Verantwortung

Die Klimakrise ist eine soziale Frage. Ihre Folgen treffen insbesondere Menschen mit geringem Einkommen und diejenigen, die am wenigsten zu ihrer Entstehung beigetragen haben. Die industrielle Produktion tierischer Lebensmittel trägt zu Umweltbelastungen, Treibhausgasemissionen und einem hohen Verbrauch natürlicher Ressourcen bei.

Eine sozialistische Klimapolitik muss deshalb auch die Art und Weise berücksichtigen, wie Lebensmittel produziert und konsumiert werden. Mit einer pflanzlichen Verpflegung bei unseren Veranstaltungen können wir einen konkreten Beitrag leisten und unsere ökologischen Ansprüche auch im eigenen Partei Alltag umsetzen.

3. Tierbefreiung und Überwindung kapitalistischer Ausbeutung Verhältnisse

Die Ausbeutung von Tieren ist kein vom Kapitalismus losgelöstes Phänomen. Die industrielle Tierproduktion folgt einer Logik, in der Lebewesen zu Waren gemacht und ihre Bedürfnisse den wirtschaftlichen Verwertungsinteressen untergeordnet werden.

Eine solidarische Gesellschaft muss Herrschafts- und Ausbeutung Verhältnisse grundsätzlich hinterfragen. Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit dem gesellschaftlichen Verhältnis zu Tieren. Eine pflanzliche Verpflegung ist eine konkrete Möglichkeit, vermeidbares Tierleid nicht mit den finanziellen Mitteln unserer Partei zu unterstützen.

4. Teilhabe und ein zugängliches Veranstaltungsangebot

Unsere Parteiveranstaltungen sollen möglichst vielen Menschen zugänglich sein. Ein pflanzliches Essensangebot berücksichtigt unterschiedliche Ernährungsweisen und schafft eine gemeinsame Grundlage für die Verpflegung. Dabei muss insbesondere darauf geachtet werden, dass die Angebote bezahlbar, abwechslungsreich und für Menschen mit unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergründen geeignet sind.

Eine pflanzliche Verpflegung soll dabei nicht als individuelle moralische Verpflichtung verstanden werden, sondern als politische Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mittel unserer Partei.

5. Glaubwürdigkeit und politische Konsequenz

Die Linke Nordrhein-Westfalen erhebt den Anspruch, eine sozialistische, feministische, ökologische und

solidarische Partei zu sein. Diese Grundsätze dürfen nicht an der Tür unserer Parteibüros und Veranstaltungsräume enden.

Politische Überzeugungen müssen sich auch in unserem alltäglichen Handeln widerspiegeln. Wenn wir eine ökologische und solidarische Gesellschaft fordern, sollten wir dort, wo wir selbst Entscheidungen treffen können, entsprechend handeln.

Mit diesem Antrag wollen wir die Verwendung der finanziellen Mittel unseres Landesverbandes stärker an unseren politischen Grundsätzen ausrichten. Die Umstellung auf pflanzliche Verpflegung ist ein konkreter Schritt hin zu einer sozialeren, ökologischen und solidarischen Partei Praxis.

Antrag A_14: Antrag: Zugängliche Zustimmung – Eine Parteikultur, die Teilhabe für alle sensorischen Profile ermöglicht

Laufende Nummer: 17

Antragsteller*in:	Antragskommission, Alexandra Kükelheim (KV Herne/Wanne-Eickel)
Sachgebiet:	A - Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

Zugängliche Zustimmung – Eine Parteikultur, die Teilhabe für alle sensorischen Profile ermöglicht

Einleitung und Begründung

Wer bei einer Versammlung applaudiert, signalisiert Zustimmung, Wertschätzung und Zugehörigkeit. Applaus ist damit ein zentrales Element gelebter Inklusion – aber er ist nicht der einzige Weg, Zustimmung sichtbar zu machen. Für Menschen, die an akustischen Überempfindlichkeiten leiden, ist lautstarker Applaus eine Belastung. Für Menschen, die an visuellen Überreizungen leiden – darunter insbesondere Menschen auf dem neurodivergenten Spektrum (wie ADHS und Autismus), Betroffene von chronischer Migräne oder photosensibler Epilepsie – können sowohl das hör- und sichtbare, rhythmische Klatschen im Saal als auch stiller Applaus oder sich schnell ändernde visuelle Anzeigen eine Überlastung darstellen.

Die Frage ist daher nicht, ob stiller Applaus oder visueller Applaus die bessere Lösung ist. Die Frage ist: Welche Wege gibt es, Zustimmung im Saal sichtbar zu machen, ohne Menschen mit sensorischen Einschränkungen in ihrer Teilhabe an Landesveranstaltungen einzuschränken?

Eine Parteikultur, die diese Frage ernst nimmt, muss sich aktiv auf die Suche nach solchen Wegen begeben. Sie darf sich nicht auf den Kompromiss „stiller Applaus für Geräuschsensible, lauter Applaus für alle anderen" beschränken. Sie muss Lösungen finden, die für alle zugänglich sind – unabhängig vom sensorischen Profil.

Ein möglicher Ansatzpunkt ist die Software OpenSlides, die unsere Partei bereits für die digitale Auswertung und reizarme Sichtbarmachung von Abstimmungen in u. a. der Präsentation des Tagungspräsidiums nutzt. Diese Plattform ist bereits in den Veranstaltungsablauf integriert, bekannt und vertraut. Es ist ein nachvollziehbarer nächster Schritt, diese Software so weiterzuentwickeln, dass sie einen erheblichen Beitrag zur Inklusion und Teilhabe leisten kann – etwa durch eine dezente, reizarme Anzeige der Zustimmung im Saal in Echtzeit, die weder durch grelle Farben oder Blinken noch durch schnelle Bewegungen auftritt.

Gleichzeitig soll die Lösungssuche nicht auf einen einzigen technischen Ansatz festgelegt werden. Es gilt, alle vertretbaren Möglichkeiten zu prüfen, die die formulierten Ansprüche erfüllen.

Forderungen

I. Grundsatz:

1. Der Landesparteitag bekennt sich dazu, dass die Wahrnehmung von Zustimmung und Stimmung im Saal für alle Teilnehmenden und Redner*innen zugänglich sein muss – unabhängig von Hör- oder Sehvermögen, akustischem Überlastungsempfinden oder visueller Überreizbarkeit. Dies ist keine Kür, sondern ein Grundrecht der Teilhabe an politischer Rede.

2. Der Landesparteitag beschließt, eine Parteikultur zu etablieren, die aktiv nach Wegen sucht, Zustimmung und Stimmung in Versammlungen sichtbar zu machen, ohne Menschen mit sensorischen Einschränkungen – insbesondere Menschen aus dem neurodivergenten Spektrum (ADHS, Autismus), Betroffene von chronischer Migräne oder photosensibler Epilepsie – in ihrer Teilhabe an Landesveranstaltungen einzuschränken.

II. Technische Umsetzung:

1. Der Landesvorstand wird vom Landesparteitag beauftragt, die Umsetzbarkeit des folgenden Vorschlages oder einer anderen Lösung, welche die in Forderung I formulierten Ansprüche erfüllt, zu prüfen:

a) Erweiterung der bestehenden OpenSlides-Software um eine Anzeige der Zustimmung im Saal:

• Die Anzeige soll so gestaltet sein, dass sie sowohl von der Versammlung als auch von der Presse und Online-Zuschauer*innen wahrgenommen wird

• Die Gestaltung muss reizarm sein: keine grellen Farben, kein Blinken, keine schnellen Bewegungen oder rhythmischen Muster, die bei Menschen mit photosensibler Epilepsie, chronischer Migräne oder visueller Überreizbarkeit zu Überlastung führen können

• Die Anzeige soll dezent und nicht störend in u. a. die bestehende Präsentation des Tagungspräsidiums und andere für die Versammlung relevante Anzeigemedien integriert werden

• Mögliche Erfassung: Da unsere Landesparteitage die Software OpenSlides bereits verwendet haben und daher kennen, bräuchte es nicht zwingend eine extra Software, sondern möglicherweise nur eine sinnvolle Erweiterung der Funktionen zur (freiwilligen) Erfassung und Darstellung der Zustimmung im Saal. Dies kann z. B. durch freiwillige Abstimmung ermöglicht werden.

• Um die Anzeige möglichst in Echtzeit zu ermöglichen, kann es sinnvoll sein, die Erfassung der Stimmung im Saal sukzessive / schrittweise ansteigend abzubilden, also eine Lösung zu entwickeln, die abbilden kann, dass sich die Abstimmungsergebnisse allmählich aufbauen, sodass schnell abgegebene Voten auch schneller sichtbar werden, dabei aber langsamer abgegebene Voten nicht unter den Tisch fallen. Auch hier muss auf eine reizarme Abbildung geachtet werden.

• Es muss außerdem ermöglicht werden, dass schwankende Zustimmung im Saal ebenfalls erfasst werden kann.

b) Bildschirm am Rednerpult:

• Ein Bildschirm, der vom Rednerpult aus sichtbar ist und die aktuelle Zustimmung im Saal nahezu in Echtzeit anzeigt, z. B. ein Tablet oder Smartphone direkt am Rednerpult

• Die Anzeige soll so gestaltet sein, dass sie nicht ablenkt, aber die Stimmung im

Saal klar vermittelt

• Die Technik soll für alle Redner*innen verfügbar sein, unabhängig davon, ob sie eine Einschränkung haben oder nicht – es ist ein Vorteil für alle, die Stimmung im Saal zu kennen (ohne sich dabei z. B. zur Präsentation umdrehen zu müssen)

c) Haptisches Feedback für Personen mit Seheinschränkung:

• Bereitstellung von z. B. einem Smartphone oder Tablet am Rednerpult, das über Vibrationsalarm-Muster die Intensität der Zustimmung im Saal vermittelt

• Die Vibration soll so kalibriert sein, dass sie unterschiedliche Stimmungen erfahrbar macht (z.B. leichte Zustimmung vs. starker Beifall)

• Die Nutzung soll idealerweise als Standardangebot am Rednerpult verfügbar sein, mindestens aber auf Anfrage bereitgestellt werden

• Sollte dies nicht durch OpenSlides möglich sein, so soll geprüft werden, ob es bereits bestehende Apps oder Open-Source-Lösungen gibt, die diese Funktion erfüllen, oder ob eine Eigenentwicklung (beispielsweise in Zusammenarbeit mit der Bundesebene) möglich ist

2. Der Landesvorstand berichtet über die Ergebnisse der Lösungssuche, entsprechende Kostenaufwendungen (aufgeschlüsselt pro Lösungsansatz) und die Empfehlung an den nächsten Landesparteitag. Auch über die Möglichkeiten für eine gemeinsamen Lösungssuche mit der Bundesebene soll berichtet werden.

III. Kommunikation und Sensibilisierung:

1. Der Landesverband informiert alle Delegierten und Gäste auf der Einladung zum Landesparteitag darüber, welche Wege der Zustimmung und welche technischen Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Saalstimmung verfügbar sind.

2. Die Moderation und das Tagungspräsidium werden geschult, die gewählten Wege der Zustimmung einzuleiten und die technischen Möglichkeiten in die Veranstaltung zu integrieren.

Fazit

Inklusion bedeutet nicht, dass Menschen mit Einschränkungen sich an die Welt anpassen müssen. Inklusion bedeutet, dass die Welt sich an alle Menschen anpasst. Wenn eine Person auf der Bühne spricht und nicht weiß, ob der Saal zuhört, zustimmt oder abgewandt ist, dann ist das keine Frage der Technik. Es ist eine Frage der Teilhabe. Die technische Sichtbarmachung von Zustimmung ist ein kleiner, aber konkreter Schritt, um politische Rede für alle zugänglich zu machen – ohne dass dafür akustischer, stiller oder visueller Applaus als Voraussetzung gelten muss. Wir bitten den Landesparteitag, diesen Antrag anzunehmen und den Landesvorstand zu beauftragen, die Lösungssuche nach seiner Konstituierung unverzüglich einzuleiten.

Antragstellende: Alexandra Kükelheim (Delegierte KV Herne / Wanne-Eickel)

Antrag A_15: Antrag: Professionalisierung und Ausbau der Awareness-Strukturen – Von der Umsetzung zur Verankerung in der Parteipraxis

Laufende Nummer: 21

Antragsteller*in:	Antragskommission, Alexandra Kükelheim (Delegierte KV Herne / Wanne-Eickel)
Sachgebiet:	A - Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

Professionalisierung und Ausbau der Awareness-Strukturen – Von der Umsetzung zur Verankerung in der Parteipraxis

Einleitung und Begründung

Der Landesvorstand hat im Mai 2020 ein Awareness-Konzept für Die Linke NRW beschlossen. Auf dem Landesparteitag in Dortmund am 29. April 2023 wurden die Awareness-Strukturen weiterentwickelt: Es soll ein Awareness-Team und eine Vertrauensgruppe auf Landesebene eingerichtet werden. Das Awareness-Konzept ist auf der Website des Landesverbands veröffentlicht, eine Handreichung liegt vor.

Inzwischen hat sich die Situation weiterentwickelt: Der Landesvorstand arbeitet aktuell mit einer externen Organisation zusammen, die die Awareness-Strukturen auf Landesebene – insbesondere bei Landesparteitagen und Landesvollversammlungen – stellt. Diese Entwicklung ist ein wichtiger und begrüßenswerter Schritt in die richtige Richtung.

Allerdings ist die Arbeit noch nicht abgeschlossen. Die Awareness-Strukturen sind bislang auf die großen Landesveranstaltungen beschränkt. Sie existieren größtenteils nicht im Parteialltag, nicht in allen LAGs, nicht in allen Kreisverbänden und nicht in der kontinuierlichen Begleitung von Betroffenen. Die externe Zusammenarbeit deckt einen Teil der Aufgabe ab, aber sie ersetzt nicht die Notwendigkeit, dass Awareness-Strukturen flächendeckend, dauerhaft und professionell verankert werden.

Besonders hervorzuheben ist, dass Awareness-Arbeit und die Arbeit von Vertrauenspersonen keine unbezahlten Ehrenamtstätigkeiten sein sollten. Sie erfordern fachliche Qualifikation, emotionale Belastbarkeit, kontinuierliche Weiterbildung und zeitliche Verfügbarkeit. Wer Grenzverletzungen aufarbeitet, sexualisierte Gewalt begleitet oder Diskriminierungssituationen moderiert, übernimmt eine Aufgabe, die in der professionellen Beratungs- und Therapiearbeit als hochqualifizierte und entsprechend vergütete Arbeit anerkannt ist.

Forderungen

I. An den Landesvorstand:

1. Der Landesvorstand legt dem nächsten Landesparteitag einen kurzen Statusbericht vor, der darstellt:

- Wie die Zusammenarbeit mit der externen Organisation aktuell gestaltet ist und

welche Veranstaltungen dadurch abgedeckt werden

- Welche Ressourcen (Zeit, Geld, Räumlichkeiten) den Awareness-Strukturen insgesamt zur Verfügung stehen
- Welche konkreten nächsten Schritte geplant sind, um die Strukturen über die großen Landesveranstaltungen hinaus auszubauen

2. Der Landesvorstand sichert die finanzielle Ausstattung der Awareness-Strukturen als festen, nicht verhandelbaren Bestandteil des Landeshaushalts. Dies umfasst:

- Die Vergütung der externen Organisation und aller Fachkräfte, die in unseren Awareness-Strukturen tätig sind (Awareness-Team, Vertrauenspersonen, Supervision)
- Regelmäßige externe Supervision und Fortbildung, die ebenfalls finanziert wird
- Ein Budget für den Einsatz zusätzlicher externer Fachkräfte bei Bedarf (z. B. bei akuten Fällen, Überlastung oder fehlender Spezialisierung)

3. Der Landesvorstand stellt sicher, dass die Awareness-Strukturen sichtbar, erreichbar und unabhängig von den Gremien sind, in denen es zu Grenzverletzungen gekommen sein könnte. Die Vertrauenspersonen müssen frei von Hierarchien und Parteipolitik arbeiten können.

4. Der Landesvorstand stellt sicher, dass die Kosten für externe Awareness-Strukturen und Vertrauenspersonen in jedem Landeshaushalt als eigener, transparenter Posten ausgewiesen werden und nicht als „Sonstiges" oder „Veranstaltungsbudget" verschwinden.

II. An den Landesparteitag:

1. Der Landesparteitag beschließt, dass Awareness-Arbeit und die Arbeit der Vertrauenspersonen in der Partei Die Linke NRW auf Landesebene ausschließlich durch professionell qualifizierte und fair entlohnte Personen ausgeübt werden – ob extern oder intern.

2. Der Landesparteitag fordert den Landesvorstand auf, innerhalb von sechs Monaten ein Awareness-Konzept vorzulegen, welches:

- Die Zusammenarbeit mit professionellen Awareness-Organisationen und Beratungsstellen regelt und auf den bestehenden Rahmen aufbaut, sowie sicherstellt, dass keine Abhängigkeit von Parteigremien besteht oder entsteht
- Klare Vergütungsstrukturen für alle Tätigen in Awareness-Strukturen festlegt
- Ein System der Supervision und Entlastung vorsieht, das Burnout strukturell verhindert
- Die Unabhängigkeit der Vertrauenspersonen gegenüber Parteigremien garantiert
- Regelmäßige Evaluation und Anpassung der Strukturen vorsieht, sodass diese den Bedarfen der Landespartei aber auch der Gesundheit des Awareness-Teams gerecht wird

3. Der Landesparteitag beschließt, dass bei Veranstaltungen auf Landesebene (Landesparteitag, Landesvollversammlung, Bildungsveranstaltung, usw.) ein externes, professionell qualifiziertes und fair entlohntes Awareness-Team anwesend ist – nicht erst, wenn ein Fall eintritt, sondern als Standard. Der Landesvorstand wird

beauftragt, innerhalb eines Jahres eine Regelung zu erarbeiten, wie Awareness-Strukturen auch bei Veranstaltungen der LAGs und der Kreisverbände zugänglich gemacht werden können – ob durch gemeinsame Angebote, finanzielle Unterstützung oder niedrigschwellige Beratungsangebote. Wir begrüßen, dass mit dem 05. Dezember 2026 bereits ein solcher Termin im Angebot ist.

III. An die Parteikultur:

1. Der Landesverband führt eine regelmäßige Sensibilisierung aller Vorstandsmitglieder (LaVo, KV, OV, LAGs, usw.), Delegierten und Mandatsträger*innen auf Landes- und Kommunaler Ebene zu den Themen Grenzverletzungen, sexualisierte Gewalt und Diskriminierung durch. Diese Sensibilisierung wird von fair entlohnten Fachkräften durchgeführt und kann in Form eines Online-Angebots mit Lernerfolgskontrolle stattfinden.

2. Der Landesverband stellt sicher, dass sich Betroffene, die eine Grenzverletzung erlebt haben, an von Parteigremien unabhängige Beratungsstellen wenden können, ohne dass dies innerhalb der Partei als „Anzeige" oder „Konflikt" gewertet oder an nicht qualifizierte Stellen weitergeleitet wird. Die Vertrauenspersonen fungieren als Brücke zu diesen externen Strukturen, nicht als letzte Instanz innerhalb der Partei.

Fazit

Awareness-Strukturen, die auf unbezahlter Ehrenamtlichkeit beruhen, sind keine Strukturen. Sie sind eine Einladung zum Burnout. Die aktuelle Zusammenarbeit mit einer externen Organisation ist ein wichtiger erster Schritt. Er muss aber weitergedacht werden: über die großen Landesveranstaltungen hinaus, in den Parteialltag, in die LAGs, in die Kreisverbände, usw. Eine Partei, die sich für eine Gesellschaft ein- setzt, in der Care-Arbeit vergesellschaftet und fair vergütet wird, kann diese Prinzipien nicht in der eigenen Praxis verweigern. Wer von anderen fordert, dass Sorgearbeit als Arbeit anerkannt und bezahlt wird, muss dies in der eigenen Partei umsetzen – angefangen bei den Menschen, die für unsere Sicherheit und unser Miteinander sorgen.

Antragstellende: Alexandra Kükelheim (Delegierte KV Herne / Wanne-Eickel)

Antrag A_16: Antrag: Barrierefreiheit und Inklusion als gelebte Praxis – als solidarische sozialistische Partei, die Intersektionalität nicht nur verkündet, sondern von innen heraus lebt

Laufende Nummer: 22

Antragsteller*in:	Antragskommission, Alexandra Kükelheim (Delegierte KV Herne / Wanne-Eickel) und weitere
Sachgebiet:	A - Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

Barrierefreiheit und Inklusion als gelebte Praxis – als solidarische sozialistische Partei, die Intersektionalität nicht nur verkündet, sondern von innen heraus lebt

Einleitung und Begründung

Wir sind eine solidarische sozialistische Partei, die Intersetkionalität nicht nur verkündet, sondern auch von innen heraus lebt. Das bedeutet: Barrierefreiheit und Inklusion sind für uns keine Nebensache, keine Kür und kein „nice to have". Sie sind die Grundlage dafür, dass alle Menschen – unabhängig von ihrer Behinderung, ihren körperlichen, sensorischen, kognitiven oder psychischen Ausgangslagen – an unserer politischen Arbeit gleichberechtigt teilhaben und von ihr profitieren können.

Unser Anspruch leitet sich unmittelbar aus dem vom Parteivorstand der Partei Die Linke am 22. und 23. März 2014 beschlossenen und am 1. September 2019 aktualisierten Konzept zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Partei Die Linke ab. Dieses Konzept verankert, dass Die Linke – auf der Grundlage ihres Programms – von einem weiten Inklusionsbegriff ausgeht: Unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter ermöglicht die Umsetzung von Inklusion allen Menschen ein Höchstmaß an Chancengerechtigkeit. Gleichzeitig anerkennt Die Linke – ausgehend von der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) – dass es für Menschen mit Behinderungen aufgrund fehlender Barrierefreiheit besonders viele strukturelle Zugangsbeschränkungen gibt: auf dem Arbeitsmarkt, im Sozialraum, im Verkehr, in der Bildung und in der haupt- und ehrenamtlichen politischen Beteiligung. Leitlinie dieser Konvention ist die Anerkennung der Tatsache, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind.

Vor allem will sich Die Linke im Sinne des Artikels 29 der UN-BRK – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben – für ein Umfeld einsetzen, in dem Menschen mit Behinderungen emanzipatorisch und ohne Diskriminierung gleichberechtigt mit anderen Politik gestalten und mitbestimmen können. Das heißt konkret, dass Menschen mit Behinderungen sowohl als Mitglieder, Sympathisierende, Wähler*innen oder Besucher*innen am Parteileben teilnehmen als auch als Bürger*innen an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten und an politischen Entscheidungsprozessen aktiv

mitwirken können.

Trotzdem ist die Realität in vielen Parteistrukturen eine andere: Parteitage finden in Räumlichkeiten statt, die nicht barrierefrei sind. Bildungsangebote werden immer noch teilweise ohne Rücksicht auf unterschiedliche Lernbedürfnisse gestaltet. Veröffentlichungen sind nicht in Leichter Sprache oder als PDF mit Screenreader-Kompatibilität verfügbar. Gebärdensprachdolmetscher*innen werden nicht selbstverständlich eingesetzt. Und Menschen mit unsichtbaren Behinderungen – etwa Menschen auf dem Autismus-Spektrum oder mit ADHS – stoßen oftmals auf eine Parteikultur, die ihre Bedürfnisse weder kennt noch berücksichtigt.

Barrierefreiheit ist keine Einheitslösung. Verschiedene Behinderungen stellen unterschiedliche Anforderungen: Eine Person mit mobiler Einschränkung braucht einen rollstuhlgerechten Zugang und einen freien Platz. Eine Person mit Hörbehinderung braucht eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in oder eine gute Raumakustik. Eine Person mit Sehbehinderung braucht Materialien in Braille oder als vorlesbares E-Book. Eine Person auf dem Autismus-Spektrum braucht vorhersehbare Strukturen, die Möglichkeit, bei Reizüberflutung den Raum zu verlassen, und eine klare Kommunikation ohne unnötige Sinnesreize. Dazu gehören auch die Beleuchtung und der vollständige Verzicht auf jede Form von Applaus. Eine Person mit chronischer Erkrankung oder Fatigue-Syndrom braucht die Möglichkeit, Pausen einzulegen, ohne dass dies als Desinteresse gewertet wird.

Auch Menschen mit geschwächtem Immunsystem – etwa durch Vorerkrankungen, chronische Erkrankungen, Immunsuppression oder bestimmte Behinderungen – sind auf unsere Rücksichtnahme angewiesen. Wer an einer ansteckenden Erkrankung leidet und dennoch an einer Veranstaltung teilnimmt, ohne Schutzmaske zu tragen, gefährdet diese Menschen unmittelbar.

Die Pandemie ab 2020 hat uns gezeigt, wie schnell sich Infektionen in geschlossenen Räumen mit vielen Teilnehmenden ausbreiten und wie schwer sie für Menschen mit geschwächter Abwehr sein können. Diese Lektion dürfen wir nicht verfallen lassen. Inklusion bedeutet auch, dass niemand gezwungen werden darf, eine Infektion mit nach Hause zu nehmen. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet Diskriminierung aus Gründen der Behinderung. Als Partei, die sich für eine gerechte Gesellschaft einsetzt, haben wir die Pflicht, diesen Standard nicht nur zu respektieren, sondern in unserer eigenen Arbeit zu übertreffen. Das Bundes-Teilhabekonzept der Partei Die Linke definiert Barrierefreiheit als die Grundvoraussetzung für selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe und Beteiligung. Es leitet sich dabei von der Überzeugung, dass Barrierefreiheit nicht nur Menschen mit Behinderungen dienlich ist, sondern – gemäß dem „Design for all" – einen Nutzen für alle Menschen hat. Die Partei orientiert sich dabei an Artikel 9 der UN-BRK zur Barrierefreiheit und an der DIN 18040 (1 und 2). Der Landesverband NRW verpflichtet sich, die Forderungen des Bundes-Teilhabekonzepts als Mindeststandard zu erfüllen und dort, wo es möglich ist, darüber hinausgehende Maßnahmen umzusetzen.

Darüber hinaus setzt sich Die Linke auf Bundesebene dafür ein, dass auch Menschen mit Assistenzbedarf sich politisch haupt- und ehrenamtlich engagieren können und dafür bedarfsgerechte, einkommens- und vermögensunabhängige persönliche Assistenz erhalten. Auf parlamentarischer Ebene kämpft Die Linke deshalb für eine grundlegende Regelung zur persönlichen Assistenz. Der Landesverband NRW unterstützt diese Forderung und setzt sich auf Landesebene für die entsprechenden Rahmenbedingungen ein.

Das Selbstvertretungsrecht von Menschen mit Behinderungen nach dem Prinzip „Nichts über uns ohne uns!" muss innerhalb der Partei umgesetzt werden. Die Linke sucht – gemeinsam mit den Menschen mit Behinderungen – nach geeigneten Strategien und Maßnahmen, um ihre vorhandenen Potenziale zu stärken und ihre Selbstkompetenz zur Wahrnehmung ihrer Teilhaberechte zu erhöhen. Menschen mit Behinderungen wollen sich jedoch nicht nur in der so genannten Behindertenpolitik engagieren, sondern sich auch in alle anderen Politikbereiche einmischen und dafür ggf. für verschiedene Funktionen kandidieren. Der Landesverband findet deshalb Wege, Kandidat*innen auf Landesebene oder kommunaler Ebene so zu unterstützen, sodass sie eine faire Chance haben und behinderungsbedingte Nachteile ausgeglichen werden.

Forderungen

I. An den Landesverband und den Landesvorstand:

1. Der Landesverband bekennt sich ausdrücklich dazu, dass Barrierefreiheit und Inklusion in allen Bereichen der Parteiarbeit auf Landesebene gelebt werden – nicht nur bei Veranstaltungen, sondern auch in der politischen Arbeit, in der Bildung, in den Veröffentlichungen und in der internen Kommunikation. Er bekennt sich dabei ausdrücklich zum Bundes-Teilhabekonzept der Partei Die Linke und verpflichtet sich, dessen Forderungen als Mindeststandard in allen Parteistrukturen auf Landesebene umzusetzen.

2. Der Landesvorstand entwickelt einen verbindlichen Barrierefreiheits-Leitfaden für alle Veranstaltungen auf Landesebene (Landesparteitage, Landesvollversammlungen, Fachtagungen, Bildungsveranstaltungen, Wahlkampfveranstaltungen und zukünftige Konzepte, die hier noch nicht bedacht sind), der mindestens folgende Punkte umfasst:

a. Räumlichkeiten:

- Sicherstellung, dass die Räumlichkeit so barrierearm wie möglich ist; wenn Barrieren nicht beseitigt werden können, muss dies transparent kommuniziert werden
- Vorherige Prüfung und ausdrückliche Benennung aller Barrieren der gewählten Räumlichkeiten (z. B. fehlender Aufzug, enge Türen, fehlende behindertengerechte Sanitäranlagen, unzureichende Akustik, fehlende Beleuchtungsregelung)
- Veröffentlichung dieser Informationen in der Einladung und auf der Webseite der Veranstaltung, damit sich alle Teilnehmenden rechtzeitig darauf einstellen können
- Breite, leicht zu öffnende Eingangstüren (mindestens 90 cm)
- Rollstuhlgerechter Zugang zum Podium (Rollstuhl-Rampe)
- Übersichtlichkeit der Räume; ggf. kontrastreiche, gut lesbare Hinweisschilder / Beschilderung in Braille- oder Reliefschrift

b. Gebärdensprache und Schriftdolmetschung:

- Eine Gebärdensprachdolmetscher*in muss anwesend sein, sobald auch nur ein einziges Mitglied – unabhängig davon, ob es sich um eine delegierte Person oder eine Gastperson handelt – dieses Angebot benötigt (Bedarfsermittlung z. B. direkt bei Meldung neuer Delegierter, im Formular für Gastanmeldung, usw.)

- Dolmetscher*in muss auf einer Höhe mit Redner*in sitzen und sichtbar sein
- Die Buchung von Dolmetscher*innen erfolgt durch den Landesverband, nicht durch die Person, die sie benötigt, und die Anzahl der benötigten Dolmetscher*innen wird der Dauer der Veranstaltung angepasst
- Die Hauptreden werden in Gebärdensprache übersetzt oder es wird Schriftdolmetschung angeboten (z. B. durch geeignete Software)
- Bei Online-Veranstaltungen: Entweder Untertitelung in Echtzeit ermöglichen oder Gebärdendolmetscher*in bereitstellen, Transkription nach der Veranstaltung, klare und vorhersehbare Struktur

c. Verzicht auf Applaus – reizarme Debattenkultur:

- Ab sofort wird auf jede Form von physischem, visuellem oder akustischem Applaus im Saal verzichtet. Dies umfasst das Klatschen, das Wedeln mit den Händen (sogenannter „stiller Applaus") sowie jede andere Form der sichtbaren oder hörbaren Zustimmungsdemonstration im Plenum.
- Die Begründung: Die Einführung des sogenannten „stillen Applauses" (das Wedeln mit den Händen) wäre ein wichtiger Schritt, um Menschen mit akustischen Überempfindlichkeiten vor Reizüberflutung zu schützen. Inklusion darf hier jedoch nicht stehenbleiben, sondern muss alle Betroffenen mitdenken. Das synchrone Wedeln hunderter Hände in einem Plenarsaal erzeugt ein massives, unruhiges visuelles Rauschen. Dieses stellt für Menschen, die an visuellen Überreizungen leiden – darunter insbesondere Menschen aus dem neurodivergenten Spektrum (wie ADHS und Autismus) sowie Betroffene von chronischer Migräne oder photosensibler Epilepsie –, eine erhebliche Barriere dar. Es kann nachweislich zu starker mentaler Erschöpfung, Konzentrationsverlust oder im schlimmsten Fall zu physischen Krankheitsanfällen führen.
- Zustimmung oder Ablehnung werden vollkommen reizarm über die Redebeiträge, offizielle Stimmkarten oder digitale Abstimmungstools ausgedrückt.
- Die Geschäftsordnung für Landesparteitage, Landesratssitzungen und alle offiziellen Parteiveranstaltungen wird dahingehend geändert, dass ab sofort gänzlich auf jede Form von Applaus im Saal verzichtet wird.
- Die Moderation erklärt zu Beginn jeder Veranstaltung den Verzicht auf Applaus und die vereinbarten Alternativen zur Zustimmungsdemonstration. Bei Bedarf wird dies durch die Moderation wiederholt.

d. Akustik und Raumgestaltung:

- Gute Akustik in der Räumlichkeit sicherstellen
- Möglichkeit zur Anpassung der Beleuchtung (z. B. Abdunkelung bei Lichtempfindlichkeit)
- Ausreichend Platz für Rollstühle, Gehhilfen und Begleitpersonen
- Ein ruhiger Rückzugsraum (Nachteilsausgleichsraum), in den sich Personen bei Reizüberflutung, Fatigue oder anderen akuten Belastungen zurückziehen können, ohne dass dies als Abwesenheit gewertet wird
- Höranlagen (oder anderweitige Ressourcen, welche die Teilhabe ermöglichen) für Menschen mit Hörbeeinträchtigung

e. Kommunikation und Materialien:

- Alle schriftlichen Materialien (Antragshefte, Tagesordnungen, Protokolle) müssen vor der Veranstaltung in digitaler, vorlesbarer Form verfügbar sein Materialien werden nach Möglichkeit und abhängig von ihrem Zweck in Leichter Sprache, mindestens aber als PDF mit Screenreader-Kompatibilität oder in Braille bereitgestellt
- Agenda und Ablaufpläne werden rechtzeitig vor der Veranstaltung veröffentlicht, um Planbarkeit zu gewährleisten
- Klare Tagesstruktur: Programmpunkte in Wort und Bild einblenden; Programm zu Beginn vorstellen (ebenfalls in Wort und Bild)
- Informationen für Menschen mit Behinderung in Vorbereitung und während der Veranstaltung

f. Zeitliche Planung:

- Pausen werden regelmäßig und ausreichend eingeplant; pünktliches Ende der Veranstaltung (aufgrund des Planungsaufwandes für barrierearme Abreise)
- Die Tagesordnung wird so strukturiert, dass lange Sitzungen durch Pausen unterbrochen werden
- Bei längeren Veranstaltungen wird die Möglichkeit angeboten, an einzelnen Punkten beizutreten oder zu verlassen, ohne dass dies als Desinteresse gewertet wird
- Nachteilsausgleich durch z. B. Verlängerung der Redezeit für alle Menschen mit Einschränkungen, die diesen oder einen anderen Nachteilsausgleich benötigen

g. Gesundheitsschutz und Infektionsprävention:

- Teilnehmende, die an einer ansteckenden Erkrankung (z. B. Erkältung, Grippe, COVID-19 oder andere respiratorische Infektionen) leiden, werden in der Einladung und zu Beginn jeder Veranstaltung klar und wertschätzend darauf hingewiesen, dass sie in diesem Fall zuhause bleiben sollten.
- Wer trotz akuter Atemwegserkrankung an einer Präsenzveranstaltung teilnimmt, ist verpflichtet, mindestens eine Schutzmaske (mind. FFP2) während der gesamten Veranstaltung zu tragen.
- Diese Regelung wird in der Einladung kommuniziert und von der Moderation bei Bedarf erinnert.
- Der Landesverband stellt bei allen Präsenzveranstaltungen auf Landesebene ausreichend Schutzmasken (mind. FFP2) kostenfrei an der Einlassstelle bereit, damit niemand aufgrund fehlender Masken ausgeschlossen oder gezwungen ist, ohne Schutz zu bleiben.
- Gute Belüftung der Räumlichkeiten (Frischluftzufuhr, regelmäßiges Lüften oder mechanische Lüftungsanlage) ist Pflichtkriterium bei der Räumlichkeitswahl und wird im Rahmen der Barrierenprüfung unter Punkt a) mitgeprüft.

3. Der Landesvorstand stellt sicher, dass die Kosten für Barrierefreiheit (Dolmetscher*innen, Schriftdolmetschung, technische Ausstattung, Umbauten, Schutzmasken, Lüftungstechnik, usw.) als regulärer Bestandteil des Veranstaltungsbudgets eingeplant werden und nicht als Sonderaufwand behandelt werden.

4. Der Landesvorstand sichert zu, dass Menschen mit Assistenzbedarf sich politisch haupt- und ehrenamtlich engagieren können und dafür bedarfsgerechte Unterstützung erhalten. Der Landesverband setzt sich auf Landesebene für die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen ein und unterstützt die Forderung der Partei nach einer grundlegenden Regelung zur persönlichen Assistenz, die einkommens- und vermögensunabhängig ist.

II. An Bildungsangebote und Veröffentlichungen:

1. Alle Bildungsangebote des Landesverbands (Vorträge, Workshops, Kurse, Online-Formate) müssen barrierefrei gestaltet sein. Dies umfasst:

- Vorherige Abfrage der Barrierefreiheitsbedürfnisse der Teilnehmenden; Unterstützung schon vor der Tür
- Bereitstellung von Materialien in verschiedenen Formaten (digital, print, Leichte Sprache, E-Book / PDF mit Screenreader-Kompatibilität)
- Bei Präsenzveranstaltungen: barrierefreie Räumlichkeiten, gute Akustik, Möglichkeit für Pausen, bedarfsorientierte Beleuchtungsregelung
- Bei Präsenzveranstaltungen: Einhaltung der Infektionsschutzregelung gemäß Punkt I.2g)
- Bei Online-Veranstaltungen: Untertitelung / Gebärdendolmetscher*in, Transkription, klare Struktur, Möglichkeit zur asynchronen Teilnahme
- Berücksichtigung unterschiedlicher Lernbedürfnisse, insbesondere bei Personen auf dem Autismus-Spektrum, ADHS, kognitiven Einschränkungen oder chronischen Erkrankungen
- Verzicht auf jede Form von Applaus gemäß Punkt I.2c)

2. Alle Veröffentlichungen des Landesverbands (Zeitschriften, Broschüren, Wahlprogramme,

Online-Inhalte) müssen:

- In digitaler, barrierefreier Form (Screenreader-kompatibel, gute Kontraste, klare Typografie) verfügbar sein
- Spätestens auf Antrag in Leichter Sprache oder als E-Book / PDF mit Screenreader-Kompatibilitätbereitgestellt werden (idealerweise nicht erst auf Antrag)
- Das Wahlprogramm des Landesverbands wird in Leichter Sprache herausgegeben
- In der Online-Version Untertitelungen bei Video- und Audioinhalten enthalten
- Bei Druckerzeugnissen: gute Lesbarkeit, ausreichend große Schrift, optionale Braille-Ausgabe auf Anfrage (idealerweise nicht erst auf Anfrage)

3. Der Landesverband richtet eine zentrale Anlaufstelle für Barrierefreiheit ein, an die sich

Mitglieder und Gäste wenden können, um ihre Bedürfnisse zu kommunizieren und Unterstützung zu erhalten. Diese Anlaufstelle ist auf der Website des Landesverbands sichtbar.

III. An die Parteikultur:

1. Der Landesverband führt eine regelmäßige Sensibilisierung aller Vorstandsmitglieder, Delegierten und Aktiven auf Landesebene zu den Themen Behinderung, Inklusion und Barrierefreiheit durch. Diese umfasst:

- Informationen zu verschiedenen Behinderungen und ihren spezifischen Anforderungen
- Sensibilisierung für unsichtbare Behinderungen (z. B. Autismus-Spektrum, ADHS, chronische Erkrankungen, psychische Erkrankungen, Fatigue-Syndrom)
- Sensibilisierung für die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit geschwächtem Immunsystem (z. B. durch Immunsuppression, Vorerkrankungen, Transplantation oder bestimmte Behinderungen) und für die Verantwortung, die jede Person gegenüber der Gesundheit der Gemeinschaft trägt – insbesondere bei ansteckenden Erkrankungen
- Informationen zu respektvoller Ansprache und zum Umgang mit Assistenzbedarf
- Sensibilisierung für die sensorischen Belastungen, die durch Applausformen (sowohl akustisch als auch visuell) entstehen, und für die Notwendigkeit des vollständigen Verzichtes darauf
- Regelmäßige Wiederholung, nicht nur einmalig

2. Der Landesverband verpflichtet sich, bei der Besetzung von Gremien und Vorständen auf eine Diversität der Repräsentation zu achten, die auch Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen umfasst. Der Landesverband bekennt sich zum Prinzip „Nichts über uns ohne uns!" und stellt sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht nur in der Behindertenpolitik, sondern in allen Politikbereichen vertreten sind und für verschiedene Funktionen kandidieren können.

3. Der Landesverband führt eine regelmäßige Evaluation der Barrierefreiheit seiner Veranstaltungen und Angebote durch (z. B. durch eine anonyme Umfrage nach jeder Veranstaltung) und passt seine Praktiken entsprechend an.

Fazit

Barrierefreiheit ist keine Frage der Kulanz, sondern eine Frage der Gerechtigkeit. Eine Partei, die sich für eine Gesellschaft einsetzt, in der alle Menschen gleichberechtigt leben und arbeiten können, muss diese Prinzipien in der eigenen Praxis leben. Wer Intersektionalität nur als Slogan verwendet, aber bei der eigenen Parteiarbeit nicht barrierefrei arbeitet, handelt im Widerspruch zu den eigenen Werten. Wer Menschen mit geschwächtem Immunsystem in geschlossenen Räumen Infektionen zumutet, handelt im Widerspruch zu dem Solidaritätsprinzip, das unsere Partei trägt. Wer durch Applausformen – ob laut oder still – Menschen mit sensorischen Überempfindlichkeiten zu starker Erschöpfung oder sogar zu physischen Krankheitsanfällen zwingt, macht Teilhabe von der sensorischen Belastbarkeit abhängig und verletzt damit das Inklusionsversprechen unserer Partei.

Wir fordern daher, dass Barrierefreiheit und Inklusion in der Die Linke NRW nicht mehr als Ausnahme, sondern als Standard behandelt werden – in jeder Räumlichkeit, in jedem Dokument, in jeder Entscheidung – und dass wir dabei die Forderungen des Bundes-Teilhabekonzepts als Mindeststandard erfüllen und dort, wo es möglich ist, darüber hinausgehen.

Wir bitten den Landesparteitag, diesen Antrag anzunehmen und den Landesvorstand zu beauftragen, die Umsetzung unverzüglich einzuleiten.

Antragstellende: Alexandra Kükelheim (Delegierte KV Herne / Wanne-Eickel), LAG Gesundheit und Soziales, LAG Lisa; Durch inhaltliches Feedback beteiligt: LAG Inklusive Politik

Antrag F_00: Testantrag

Laufende Nummer: 1

Antragsteller*in:	Antragskommission
Sachgebiet:	F - Formalia

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Antragstext

Antrag F_01: Vorschlag Tagesordnung und Zeitplan Landesparteitag Dezember 2026

Laufende Nummer: 2

Antragsteller*in:	Antragskommission
Sachgebiet:	F - Formalia

Der Landesparteitag möge beschließen:

Vorschlag Tagesordnung und Zeitplan Landesparteitag Dezember 2026

Der Landesvorstand beruft einen Landesparteitag für den 12./13. Dezember 2026 in das CongressCenter Ost, Messeplatz, nach Essen ein.

Der Landesparteitag wählt turnusmäßig den Landesvorstand und behandelt Anträge zur Satzung.

Vorläufige Tagesordnung:

Samstag, 12.12.2026

1. Begrüßung **11.00 Uhr**
2. Eröffnung **11.05 Uhr**
3. Formalia **11.15 Uhr**
- Tagungspräsidium
- Tagesordnung
- Geschäftsordnung
- Wahlordnung
- Kommissionen (Mandatsprüfung, Antragsberatung, Wahl)
4. Flintaplenum/offenes Plenum **11.30 Uhr**
5. Migrantisches Plenum/Ally-Plenum **12.30 Uhr**
- Berichte **13.40 Uhr**
6. Antrag an den LPT **13.50 Uhr**
- Einbringung
- Diskussion

*Mittagpause **14.30 – 15.15 Uhr***

7. Beschlussfassung zum Antrag **16.00 Uhr**
8. Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes **16.30 Uhr**
- Bericht der Finanzrevisionskommission
- Nachfragen
- Entlastung

9. Wahl des Landesvorstandes **17.30 Uhr**

- Beschluss über die Stärke des Landesvorstandes
- Wahl des geschäftsführenden Landesvorstandes

*Ende des ersten Beratungstages gegen **19.30 Uhr***

Sonntag, 13.12.2026

9. Fortsetzung der Wahlen zum Landesvorstand **10.00 Uhr**
10. Anträge zur Landessatzung **12.00 Uhr**

*Mittagpause **13.00 bis 13.45 Uhr***

11. Rechenschaftsbericht und Wahl LFRK **13.45 Uhr**
12. Rechenschaftsbericht und Wahl LSK **14.15 Uhr**
13. Anträge **14.45Uhr**
14. Schlusswort **15.45 Uhr**

*Ende des zweiten Beratungstages gegen **16.00 Uhr***

Antrag F_02: Geschäftsordnung des Landeparteitages/ Landesvertreter:innenversammlung

Laufende Nummer: 3

Antragsteller*in:	Antragskommission
Sachgebiet:	F - Formalia

Der Landesparteitag möge beschließen:

Geschäftsordnung des Landeparteitages/Landesvertreter:innenversammlung

1. Beschlussfähigkeit

Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend, bzw. Online angemeldet ist.
Der Landesparteitag gilt als beschlussfähig, solange der Mangel der Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag eines/r stimmberechtigten Teilnehmers/in durch die Tagungsleitung festgestellt worden ist.

2. Leitung der Versammlung / Mandatsprüfungskommission / Antragskommission / Wahlkommission

Der Landesparteitag wählt auf Vorschlag des Landesrates/des Landesvorstandes die Tagungsleitung, die Mandatsprüfungskommission, die Antragskommission und die Wahlkommission.
Die Tagungsleitung hat für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung zu sorgen. Werden gegen einzelne KandidatInnen Einwände vorgebracht, so wird über deren Verbleib auf der Liste in offener Abstimmung entschieden. Ebenso können zusätzliche KandidatInnen nominiert werden. Über die so zustande gekommene Liste wird offen und im Block abgestimmt.

3. Redeliste und Protokoll

Durch die Tagungsleitung sind eine Redeliste und ein Protokoll zu führen.
Es kann ein Tonmitschnitt zu Protokollierungszwecken gemacht werden.

4. Wortmeldungen

Jede/r Delegierte des Landesparteitages hat das Recht, sich zu jedem Tagesordnungspunkt zu Wort zu melden. Das Tagungspräsidium kann auch Gästen das Wort erteilen.
Wortmeldungen sind schriftlich bei der Versammlungsleitung einzureichen bzw. über die Redelistenfunktion bzw. Chatfunktion der Tagungsleitung anzuzeigen. Die Redner bzw. Rednerinnen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung. Dabei ist darauf zu achten, dass Männer und Frauen jeweils wechselweise das Wort zu erteilen ist. Die Rede-Liste wird aber auch dann fortgeführt, wenn nur noch Vertreter eines Geschlechtes darauf enthalten sind.

5. Redezeit

Die Redezeit beträgt drei Minuten für jeden Redner bzw. jede Rednerin bei General- und Geschäftsordnungsdebatten und drei Minuten bei nur je einer Pro- und Contra-Rede in der Antragsberatung, falls die Konferenz nichts anderes beschließt.

6. Schlusswort

Referenten bzw. Referentinnen und Berichterstattern bzw. Berichterstatterinnen kann durch die Leitung der Versammlung ein Schlusswort erteilt werden.

7. Wortentzug

Die Tagungsleitung hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich ein Redner bzw. eine Rednerin den Anordnungen der Versammlungsleitung nach zweimaligem Hinweis auf die Geschäftsordnung nicht, so darf ihm bzw. ihr das Wort entzogen werden.

8. Bemerkungen der Tagungsleitung

Der Versammlungsleitung sind kurze Bemerkungen, die zur Richtigstellung und Förderung der Aussprache dienen, jederzeit gestattet. Zu diesem Zweck darf der Redner bzw. die Rednerin unterbrochen werden.

9. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Jede/r Delegierte/r des Landesparteitages hat das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind:
Antrag auf Schluss der Debatte
Antrag auf Schluss der Redeliste
Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
Antrag auf Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes
Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
Antrag auf Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit
Antrag auf Beratungspause
Antrag auf Vertagung oder Ende der Versammlung
Anträge auf Schluss der Debatte und auf Schluss der Redeliste dürfen nur von Delegierten gestellt werden, die zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben.
Geschäftsordnungsanträge gelangen sofort zur Abstimmung. Es dürfen nur ein Redner bzw. eine Rednerin dafür und ein Redner bzw. eine Rednerin dagegen sprechen. Spricht niemand gegen den Antrag, ist der Antrag angenommen.

10. Persönliche Erklärungen und Richtigstellungen

Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist vor der Abstimmung zu beantragen und nach Schluss der Aussprache bzw. nach dem Schlusswort und nach der Abstimmung zu erteilen.

11. Anträge und Entschließungen

Anträge und Entschließungen müssen entsprechend der Bestimmungen der Landessatzung behandelt werden.
Für Initiativanträge wird zu Beginn des Parteitages eine Einreichungsfrist festgelegt.

Änderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Anträgen sind schriftlich oder elektronisch bis spätestens eine Woche vor Beginn des Landesparteitages über die Landesgeschäftsstelle an die Antragskommission einzureichen.
Zugelassen werden können auch Änderungsanträge, die von mindestens 25 Delegierten unterstützt werden, wenn sie bis zur Einreichungsfrist für Initiativanträge vorgelegt werden.
Änderungsanträge, die sich unmittelbar aus der Antragsberatung ergeben (z.B. als Kompromissvorschlag) bedürfen zur Zulassung der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Delegierten. Auch solche Änderungsanträge sind der Antragskommission schriftlich einzureichen.
Übernimmt der/die AntragstellerIn einen Änderungs- oder Ergänzungsantrag, so kann die Versammlung per Mehrheitsbeschluss verlangen, dass dieser übernommene Passus dennoch zur Diskussion und zur Abstimmung gestellt wird.

12. Abstimmungen / Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Sachabstimmungen wird bei elektronischen Abstimmungen eine Zeitdauer von 1,5 Minuten gewährt.

13. Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand der stimmberechtigten Delegierten Widerspruch erhebt.

14. Vorstellung von Bewerber:innen

Den Bewerber:innen ist einmalig ausreichend Zeit für ihre Vorstellungen zu geben. Näheres regelt das Wahlverfahren.

An jede/n Bewerber:in können bis zu 3 Fragen gestellt werden. Fragen an alle sind nicht zulässig. Die Frage muss in max. 1 Minute gestellt werden. Die Fragen dürfen die Persönlichkeitsrechte der Bewerber:innen nicht verletzen. Die Einschätzung dazu trifft die Tagungsleitung. Die Fragen werden auf einem Online-Parteitag über die Chatfunktion gestellt.

Für die Beantwortung hat die Bewerber:in bis zu 1 Minute Zeit.

Antrag F_03: Wahlordnung DIE LINKE

Laufende Nummer: 4

Antragsteller*in:	Antragskommission
Sachgebiet:	F - Formalia

Der Landesparteitag möge beschließen:

Wahlordnung DIE LINKE

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
(2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern für öffentliche Wahlen.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
(2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreterinnen und Vertretern) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerin und kein wahlberechtigter Versammlungsteilnehmer dem widerspricht.
(3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 8 und 10 bis 12 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.
(4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Ankündigung von Wahlen

(1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahlantrag vorliegt.
(2) Wahlen können nur stattfinden, wenn zur Wahl spätestens 10 Tage vorher eingeladen wurde.
(3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der Versammlung unbenommen, angekündigte Wahlen ganz oder teilweise von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4 Wahlkommission

(1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestimmt, sofern diese oder dieser nicht bereits durch die Versammlung

bestimmt wurde.
(2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
(3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.
(4) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.
(2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.
(3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Ausnahme: siehe § 6 Absatz 4)

§ 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate besetzt.
(2) Beide Wahlgänge können, auf Beschluss der Versammlung, parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen) Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können.
(3) Zusätzliche Wahlgänge, zum Beispiel zur Berücksichtigung von Gebietsverbänden oder zur Sicherung besonderer Quoten, sind nach Versammlungsbeschluss zulässig. Die Absätze 1 und 2 sind dabei sinngemäß anzuwenden.
(4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen können nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss mehrere aufeinander folgende Listenplätze wie gleiche Mandate behandelt werden. Dabei werden in dem gemäß der Geschlechterquotierung den Frauen vorbehaltenen ersten Wahlgang die ungeraden, im zweiten Wahlgang die geraden Listenplätze, jeweils in der Reihenfolge der erreichten Ja-Stimmen-Zahlen, besetzt.(Bundessatzung § 10 Absatz 5)

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 12 können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.
(2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen. (elektronische Übermittlung ist

ausreichend).
(3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.
(4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberinnen- und Bewerberliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.
(5) Alle vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von Fragen an Bewerberinnen und Bewerber und Stellungnahmen zu Bewerberinnen und Bewerbern ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§ 8 Stimmenabgabe

(1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
(2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.
(3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.
(4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.
(5) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen.

§ 9 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

(1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
(2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

§ 10 Erforderliche Mehrheiten

(1) Grundsätzlich sind mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen (absolute Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.
(2) Bei Delegiertenwahlen oder – nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss – auch bei anderen Wahlen ist es ausreichend, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen (einfache Mehrheit). In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber die

einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens einem Viertel der gültigen Stimmzettel gewählt wurden. Durch Versammlungsbeschluss kann ein anderes Mindestquorum bestimmt werden.

§ 11 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit

(1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerberinnen oder Bewerber die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmen-Zahlen gewählt.
(2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.
(3) Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine Stichwahl. Kommt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis entscheidet das Los.
(4) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie sowohl die erforderliche Mehrheit nach § 10 dieser Ordnung erhalten haben, als auch der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen. Die Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung ist bereits im ersten Wahlgang (nach § 6 Absatz 1 Satz 2) anteilig zu berücksichtigen.

§ 12 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

(1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder
- die Wahl vertagt oder
- ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 11) aufgerufen
oder
- eine Stichwahl herbeigeführt werden.

(2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmengleichheit der letzten Bewerberinnen bzw. Bewerber ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerberinnen bzw. -bewerbern, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den meisten Stimmen.
Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.

(3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber, die keine Mandatsträgerinnen und -träger der Europa-, Bundes- oder

Landesebene sind, teilnehmen, wie gemäß § 32 Absatz 4 der Bundessatzung mindestens noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl von Mandatsträgerinnen und -trägern verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen.

§ 13 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

(1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.
(2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.
(3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.
(4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

§ 14 Wahlwiederholung

(1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.
(2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 15 Wahlanfechtung

(1) Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
(2)Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.
(3)Anfechtungsberechtigt sind:
a) der Parteivorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
b) wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
c) unterlegene Wahlbewerberinnen und -bewerber.
(4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.
(5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

(6) Die Schiedskommission ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

Ergänzung zu § 10 Absatz 2

Bei der Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Landesvorstandes ist im ersten Wahlgang ein Quorum von 40 % JA- Stimmen erforderlich.

Antrag S_01: Satzungsänderungsantrag: Migra-Plenum Gleichstellung

Laufende Nummer: 5

Antragsteller*in:	Antragskommission, LAG Migrantische Linke/ LINKS*KANAX NRW und weitere
Sachgebiet:	S - Satzungsändernde Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

Antragsteller*innen: LAG Migrantische Linke/ LINKS*KANAX NRW, Nagea Belekhrif (KV Wuppertal), Samira Hosni (KV Wuppertal), Vedat Akter (KV Köln), Hassan Babayev (KV Mönchengladbach), Andrijana Mause (KV Mühlheim an der Ruhr), Maria Shammas (KV Bonn), Eliseo Maugeri (KV Essen)

Beschlossen in Gremium: LAG Migrantische Linke/ LINKS*KANAX NRW

Beschlossen in o.g. Gremium am: 28.07.2026

Kapitel / Zeilennummer: Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a Antirassistische Teilhabe und Selbstorganisation

(1) Die gleichberechtigte politische Teilhabe von Mitgliedern mit eigener oder familiärer Migrationsgeschichte ist Bestandteil der innerparteilichen Demokratie des Landesverbandes.

(2) Mitglieder mit eigener oder familiärer Migrationsgeschichte haben das Recht, sich innerhalb der Partei selbst zu organisieren sowie Migraplena einzuberufen. Die Partei unterstützt diese Selbstorganisation organisatorisch und politisch.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit eigener oder familiärer Migrationsgeschichte findet vor der abschließenden Beratung eines Beratungsgegenstandes ein Migraplenum statt, das die Versammlung unterbricht. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder, die sich selbst als Menschen mit eigener oder familiärer Migrationsgeschichte verstehen.

(4) Das Migraplenum kann Empfehlungen, Stellungnahmen und Änderungsanträge beschließen. Diese sind vor der Schlussabstimmung durch die Versammlung oder das jeweilige Gremium zu behandeln.

(5) Für die Dauer der Landesparteitage wird ein Migraplenum einberufen, das als fester und zentraler Bestandteil der Veranstaltung gilt. Es dient der aktiven Förderung der politischen Willensbildung von Migrant*innen und Menschen mit Migrationsgeschichte in der Partei und soll deren Teilhabe und Sichtbarkeit stärken.

(6) Parallel zum Migraplenum findet ein Allyplenum statt. Es steht allen Delegierten und Gästen offen, die nicht dem Migraplenum angehören, und dient der solidarischen Reflexion und inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Themen des Migraplenums. Das Allyplenum hat keine Beschlussbefugnis; seine Ergebnisse werden in die Beratungen der gesamten Versammlung eingespeist.

(7) Das Migraplenum findet zeitlich so in den Ablauf des Parteitages integriert

statt, dass es die Beratungen der gesamten Versammlung unterbricht. Die Teilnahme steht ausschließlich denjenigen Delegierten und Gästen offen, die sich selbst als von Rassismus betroffen definieren oder eine Migrations- bzw. Fluchtgeschichte haben. Migrations- und Fluchtgeschichte sowie Rassismuserfahrungen erfolgen per Selbstdefinition. Das Stimmrecht im Migraplenum obliegt den stimmberechtigten Mitgliedern mit Migrationsgeschichte.

(8) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend für andere Versammlungen und Gremien des Landesverbandes, soweit deren Geschäftsordnung dies vorsieht oder die jeweilige Versammlung dies beschließt.

(9) Der Landesvorstand wird beauftragt, die Umsetzung dieser Regelungen zu unterstützen und ihre praktische Anwendung zu begleiten.

Begründung

Die Landessatzung verpflichtet die Partei bereits heute ausdrücklich zum Schutz sozialer, ethnischer und kultureller Minderheiten sowie zu deren gleichberechtigter Mitwirkung im innerparteilichen Meinungsbildungsprozess.

Mitglieder mit eigener oder familiärer Migrationsgeschichte sind dennoch auf vielen Ebenen der Partei weiterhin unterrepräsentiert. Zugleich bringen sie Erfahrungen mit Rassismus, Mehrsprachigkeit, Migration und transnationalen Lebensrealitäten ein, die für die politische Arbeit der Partei von großem Wert sind.

Die Partei hat in den vergangenen Jahren ihre antirassistischen Strukturen kontinuierlich weiterentwickelt. Die Anerkennung migrantischer Selbstorganisationen, die stärkere Einbindung antirassistischer Perspektiven sowie der Ausbau entsprechender Netzwerke sind Ausdruck dieses Prozesses.

Mit dem neuen § 9a wird diese Entwicklung erstmals auch in der Landessatzung verankert. Das Migraplenum dient der Selbstorganisation, der gegenseitigen Beratung und der Sichtbarmachung antirassistischer Perspektiven innerhalb der gemeinsamen demokratischen Willensbildung.

Die Vielfalt ihrer Mitglieder versteht DIE LINKE Nordrhein-Westfalen als demokratische Ressource. Selbstorganisierung dient nicht der Abgrenzung, sondern der gleichberechtigten Teilhabe aller Mitglieder und stärkt die Fähigkeit der Partei, gesellschaftliche Vielfalt in ihrer politischen Arbeit abzubilden.

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich am Grundsatz der Selbstidentifikation und verzichtet bewusst auf staatliche oder statistische Definitionen eines Migrationshintergrundes. Die Einführung des Migraplenums als fester Bestandteil der Landesparteitage sowie das parallel stattfindende Allyplenum stärken die Teilhabe und Sichtbarkeit migrantischer Perspektiven und ermöglichen zugleich allen Mitgliedern eine solidarische Auseinandersetzung mit den behandelten Themen.

Wir danken unseren nicht-betroffenen Mitgliedern für ihre Unterstützung migrantisch selbstorganisierter Strukturen. Mit dem Auftrag an den Landesvorstand verbindet der Landesparteitag die Erwartung, dass Nordrhein-Westfalen die Weiterentwicklung antirassistischer Beteiligungsrechte aktiv in die bundesweite Organisationsentwicklung der Partei einbringt.

Antrag S_02: Satzungsänderungsantrag: Zusammensetzung LPT Beratend

Laufende Nummer: 6

Antragsteller*in:	Antragskommission, Fraktion Die Linke im Regionalverband Ruhr (RVR) und weitere
Sachgebiet:	S - Satzungsändernde Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

Hinweis: Änderungen an der aktuell gültigen Satzung sind wie folgt gekennzeichnet:
Ergänzungen ~~Streichungen~~

Antrag an den Landesparteitag zur Änderung des § 16 Zusammensetzung des Landesparteitages und des § 22 Zusammensetzung und Wahl des Landesrates der Landessatzung der Linken NRW

Antragstellende: Fraktion Die Linke im Regionalverband Ruhr (RVR), Fraktion Die Linke - Die PARTEI - PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ in der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe (LWL), Fraktion Die Linke im Landschaftsversammlung Rheinland (LVR)

Der Landesparteitag möge die folgenden Erweiterungen der Landessatzung beschließen:

a) § 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages Nr. 8

(8) Dem Landesparteitag gehören mit beratender Stimme weiterhin die Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Präsidiumsmitglieder des Landesfnanzrates, der Landesschieds- und der Landesfinanzrevisionskommission und die nordrhein-westfälischen Mitglieder in den Bundesorganen und in den Organen der Europäischen Linken (EL) sowie die nordrhein- westfälischen Abgeordneten der Partei im Europäischen Parlament und im Deutschen Bundestag, ~~und~~ die Abgeordneten der Partei im Landtag Nordrhein-Westfalen sowie jeweils zwei Delegierte der Partei aus den Fraktionen Die Linke beim Regionalverband Ruhr, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und dem Landschaftsverband Rheinland an.

b) § 22 Zusammensetzung und Wahl des Landesrates Nr 1

(1) Dem Landesrat gehören an:

k) je eine Vertreterin und ein Vertreter der Partei aus den jeweiligen Fraktionen Die Linke beim Regionalverband Ruhr, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und dem Landschaftsverband Rheinland mit beratender Stimme.

Begründung

Nach der letzten Kommunalwahl 2025 sind wir gestärkt in die regionalen Parlamente des Landes eingezogen. Um den Mitgliedern der Linken in den Fraktionen Die Linke der beiden Landschaftsverbände sowie dem Regionalverband Ruhr eine direktere Mitwirkung an der Willensbildung des Landesparteitages und des Landesrates zu ermöglichen, beantragen wir die Landessatzung in den § 16 und § 22 in den Passagen zu den beratenden Mitgliedern zu erweitern.

So können die linken, regionalen Perspektiven und Positionen unter anderem zu sozialen, verkehrlichen, planerischen oder gesundheitspolitischen Fragen sowie zu Fragen der Integration und Inklusion stärker und direkt in die Diskussion des Parteitages und des Landesrates eingebracht werden. Gleichzeitig stärkt dies die Chancen und Möglichkeiten einer immer notwendiger werdenden regionalen Vernetzung unter den Linken.

Zur Gewährleistung der Quotierung sollen perspektivisch auf den Parteitagen des Landes NRW bzw. den Sitzungen des Landesrates jeweils eine Delegierte/Vertreterin und ein Delegierter/Vertreter mit beratender Stimme aus den linken Fraktionen von RVR, LVR und LWL teilnehmen können. Die Delegierte/Vertreterin und der Delegierte/Vertreter sollen seitens der genannten Fraktionen aus dem Kreis der Mandatsträger*innen der Verbandsversammlung und den Landschaftsversammlungen unter Einhaltung der Quotierung gewählt werden.

Antrag S_03: Satzungsänderungen Anpassung an die Bundessatzung

Laufende Nummer: 20

Antragsteller*in:	Antragskommission
Sachgebiet:	S - Satzungsändernde Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

Satzungsänderungen: Anpassung an die Bundessatzung

§ 3 Absatz 2

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand zu erklären; **die telekommunikative Übermittlung der Austrittserklärung ist zulässig.**

§ 3 Absatz 4

(4) Ein Mitglied kann nur von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. **Anstelle eines Parteiausschlusses kann bei minderschweren Fällen auch die Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen und / oder das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren angeordnet werden.**

§ 6

Neu

(4)

(a) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Partei verpflichtet, Mandatsträgerbeiträge zu bezahlen.

(b) Die Höhe des Mandatsträger/innenbeiträge wird in den Satzungen und Finanzordnungen der Landes- oder Kreisverbände oder durch Beschlüsse der Vorstände der Partei auf der jeweiligen Ebene festgelegt. Entsprechende Regelungen in Satzungen und Ordnungen der Landesverbände gehen den Regelungen der nachgeordneten Gliederungen vor. Ist die Höhe der Mandatsträger/innenbeiträge nicht durch Beschlüsse auf Ebene der Kreisverbände geregelt, beschließt der Vorstand der übergeordneten Gliederung über deren Höhe.

(c) Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments zahlen Mandatsträgerbeiträge an die Bundespartei, deren Höhe der Parteivorstand festlegt.

(d) Die Partei schließt mit Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zivilrechtlich bindende Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass die Zahlung des Mandaträgerbeitrags im Falle einer Nichtzahlung gerichtlich durchgesetzt werden kann.

(e) Der/die Bundesschatzmeister/in und der Parteivorstand überprüfen einmal im Quartal die gezahlten Mandatsträger/innenbeiträge.

(f) Sollte trotz dreimaliger Aufforderung ein Mandatsträger/innenbeitrag nicht gezahlt werden, ist der Parteivorstand angehalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Die Sätze (e) und (f) gelten für die Landes- und Kreisverbände entsprechend.

§ 10 Absatz 1wird ergänzt

Die Anerkennung des Rechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung ist Teil unseres Verständnisses von Geschlechterdemokratie. Für die geschlechtsspezifischen Regelungen der Partei ist die hinterlegte Geschlechtsidentität im Mitgliederprogramm maßgeblich. Jedes Mitglied kann seinen Eintrag auf Wunsch ändern lassen. Eine Änderung wird nach schriftlicher Mitteilung an seinen Landesverband und die schriftliche Bestätigung durch diesen wirksam.

§ 10 Absatz 2 wird geändert

(2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei ist Frauen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, nach jedem Redebeitrag, bei dem keine Frau gesprochen hat, das Wort zu erteilen.

§ 10 Absatz 3 wird geändert

(3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten FLINTA*-Personen ein die Versammlung unterbrechendes FLINTA*-Plenum durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder, die sich selbst als FLINTA* [Frauen, Lesben, inter*, nicht-binär, trans* (jeglichen Geschlechts) oder ageschlechtliche Personen] definieren. Über einen in diesem FLINTA*-Plenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

§ 11 Absatz 5 wird ergänzt

Die Linke Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (Die Linke. SDS) ist der parteinahe Hochschulverband.